

Georg-August-Universität Göttingen
Sommersemester 2022

Klageerwiderung



3. Georg-August-Moot 2022

Matrikelnummer: XXXXXXXXXX

Literaturverzeichnis

- Chatzinerantzis, Alexandros/Appel, Markus* Haftung für den Klimawandel, NJW 2019, S. 881-886
- Dauner-Lieb, Barbara/Langen, Werner* Nomoskommentar BGB Schuldrecht ProdHaftG/UKlaG, Baden-Baden 2021, 4. Aufl.
- Frank, Will* Die Haftung der für den Klimawandel verantwortlichen Staaten für die Kosten von Maßnahmen zur Abwehr von Klimaschäden nach Völkerrecht, KlimR 2022, S. 134-138
- Frank, Will* Klimawandel – (auch) juristisch keine Blackbox, NVwZ 2018, 960-962
- Frank, Will* Störerhaftung für Klimaschäden? NVwZ 2017, S. 664-669
- Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang u. a.* Beck'scher Online Grosskommentar zum Zivilrecht, Stand 01.07.2022
- Grüneberg, Christian* Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, München 2022, 81. Aufl.
- Ipsen, Nils/Waßmuth, Guido/ Plappert, Liesa* Klimawandel als Haftungsrisiko, ZIP 2021, S. 1843-1853
- Keller, Moritz/Kapoor, Sunny* Climate Change Litigation – zivilrechtliche Haftung für Treibhausgasemissionen, BB 2019, S. 706-712
- Landmann, Robert/Rohmer, Gustav* Umweltrecht – Kommentar, München 2022, 97. Aufl.

- Musielak, Hans-
Joachim/Voit,
Wolfgang* Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz –
Kommentar, München 2022, 19. Aufl.
- Pöttker, Erik* Klimahaftungsrecht: die Haftung für die Emission von
Treibhausgasen in Deutschland und den Vereinigten Staaten von
Amerika, Tübingen 2014
- Rauscher, Thomas/
Krüger, Wolfgang* Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit
Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, München 2020,
6. Aufl.
- Säcker, Franz Jürgen/
Rixecker, Roland u. a.* Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München
2022, 9. Aufl.
- Saurer, Johannes/
Purnhagen, Kai* Klimawandel vor Gericht – Der Rechtsstreit der
Nichtregierungsorganisation „Urgenda“ gegen die Niederlande
und seine Bedeutung für Deutschland
- Stahl, Hannah* Wie wird der Richter zum Klimaschützer? – Die gerichtliche
Verpflichtung des Staates zur Senkung seiner CO₂-Emissionen
am Beispiel des niederländischen Falls „Urgenda“, StudZR
Wissenschaft Online 2021, S. 102-126
- Thöne, Meik* Klimaschutz durch Haftungsrecht – vier Problemkreise, ZUR
2022, S. 323-333
- Wagner, Gerhard* Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, S. 2256-2263

Rechtsanwalt Georg A. Muth
Kennedydamm 24
40476 Düsseldorf

24. Oktober 2022

An das

Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

Michel ./ RWE AG

Az: 2 O 108/22

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

- die Klage abzuweisen.

Begründung

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A. Tatsachenvortrag

Der tatsächliche Sachverhalt stellt sich weit weniger eindeutig da, als der Kläger behauptet. Unbestritten erstreckte sich im Juni 2021 eine Hitzeglocke über weite Teile Kanadas. Ein neuer Hitzerekord von 49,6 °C wurde dabei in Lytton, dem Wohnort des Klägers gemessen. Am 30. Juni 2021 kam es zu einem Brand in der Nähe von Lytton, welcher das Wohnhaus des Klägers zerstörte. Den als Ursache genannten menschengemachten Klimawandel, erkennt die Beklagte uneingeschränkt an. Dass die Hitzewelle einzig diesem zugeschrieben werden kann, stimmt hingegen nicht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch ohne den Klimawandel im Juni 2021 zu diesen hohen Temperaturen gekommen wäre.

Wie unsicher die Beweislage für den Klimawandel als Auslöser für die Hitzewelle ist, zeigt der Bericht der World Weather Attribution Initiative, welcher diesen kausalen Zusammenhang darlegen möchte, jedoch an zu vielen Unsicherheiten scheitert. So deuten die neuerlichen Untersuchungen „nur darauf hin“, dass der Klimawandel durch eine Abschwächung des sommerlichen Jetstream die Chancen für solche Hitzewellen erhöht, es ist „unklar“, ob und in welchem Ausmaß solche langfristigen dynamischen Veränderungen bei diesem Ereignis eine Rolle spielen und die fehlende Verdunstungskühlung „könnte“ ein wichtiger Faktor sein. Auch weitere untersuchte Faktoren werden mit „wahrscheinlich“, „möglich“ und „schwierig zu beurteilen, inwieweit sie eine gute Erklärung liefern“ stark relativiert. Richtig wird geschlussfolgert, dass es noch weiterer Forschungen bedarf, um die Prozesse und den Einfluss des menschengemachten Klimawandels auf diese, zu verstehen. Eingeräumt wird schließlich, dass nur die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Ereignissen durch den Klimawandel erforscht und keine gesicherten Aussagen zu einzelnen Ereignissen mit der Studie getroffen werden sollen. Es kann somit nicht überzeugend durch die Wissenschaft dargelegt werden, dass ein Zusammenhang zwischen dem menschengemachten Klimawandel und der hohen Temperaturen besteht.

Beweis: Zusammenfassung der Studie der World Weather Attribution initiative (Anlage B1)

Des Weiteren ist zu bezweifeln, dass der Brand überhaupt durch die Hitzewelle verursacht wurde. Nur noch 4% der Waldbrände entstehen durch natürliche Ursachen wie extreme Wetterereignisse.

Von zumindest einer Mitverursachung durch menschliches Handeln in unmittelbarer Umgebung ist deshalb auszugehen, zumal es Hinweise darauf gibt, dass der Brand durch einen von einem Zug ausgehenden Funkenflug verursacht worden ist. Ein solches Risiko hätte von vornherein vermieden werden können, indem man ein entsprechendes Fahrverbot in den von der Hitzewelle betroffenen Regionen ausspricht oder Brandschneisen um die Fahrstrecken anlegt.

Eine direkte Verursachung dieser Art durch die Beklagte ist ausgeschlossen. Alle Standorte sind mindestens 1000 km von Lytton entfernt.

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass es auch in den vergangenen Jahren zu verheerenden Waldbränden gekommen ist, ohne dass Temperaturen in dieser Höhe gemessen wurden. Beispielsweise kam es 2014 zu extremen Waldbränden die sich mit Geschwindigkeiten bis zu 150 m pro Minute ausbreiteten. Zu den besonders stark betroffenen Gebieten gehörte auch damals British Columbia, die Region, in welcher sich Lytton befindet.

Beweis: Auszug aus einer WWF-Studie zu den Ursachen globaler Waldbrände (Anlage B2)

Auszug Süddeutsche Zeitung zu Brand in Lytton (Anlage B3)

Unabhängig von den Ursachen des Waldbrandes, tragen die Verantwortlichen der Brandbekämpfung in Kanada eine Mitschuld. Zum einen wurde die Bevölkerung trotz der bekannten Gefahr, die von den Waldbränden ausgeht, nur mangelhaft darüber informiert, zum anderen wurde der Zeitpunkt verpasst, in dem das Feuer sich noch in der leicht bekämpfbaren Phase des Bodenbrandes befand und verhältnismäßig leicht löschar war. Hinzu kommt, dass man durch die Taktiken, mit denen Waldbrände in den vergangenen Jahren bekämpft wurden, auch Brände verhinderte, die einen natürlichen Teil des Ökosystems bilden. Diese wenig weitsichtige Vorgehensweise führte dazu, dass sich viel brennbares organisches Material ansammelte und ebenfalls für eine erhöhte Brandgefahr sorgte.

Beweis: Auszug aus einer WWF-Studie zu den Ursachen globaler Waldbrände (Anlage B2)

Die Beklagte zweifelt zudem an, dass ihr Anteil am menschengemachten Klimawandel tatsächlich 0,47 % beträgt. Der Klimawandel ist nicht monokausal, sodass die isolierte Betrachtung der CO₂-Emissionen zu keinem richtigen Ergebnis führen kann. Nach Angaben des NABU, sorgen sie nur zu einem Anteil von 75 % für den Treibhauseffekt. Unbeachtet bleibt beispielsweise, dass bei Weitem nicht das gesamte ausgestoßenes CO₂ in die Atmosphäre gelangt, sondern auch Wälder, Ozeane und andere Teile unserer Umwelt CO₂ wieder aufnehmen. Wie genau die 0,47 % in der Studie Zustandekommen, bleibt unklar. Die Wissenschaft befindet sich noch mitten im Prozess, diesen Vorgang zu verstehen, sodass eine gesicherte Aussage noch nicht getroffen werden kann.

Unberücksichtigt bleibt auch, dass die Nachfrage die emittierende Produktion überhaupt möglich macht und die Konsumenten für den Anteil der RWE AG am Klimawandel mitverantwortlich sind.

Die von der Gegenseite angeführte Studie erfasst außerdem nur einen Zeitraum bis 2010. Das letzte Jahrzehnt, in welchem RWE den Ausbau erneuerbarer Energien weiter vorangetrieben hat, bleibt dabei unbeachtet. Selbst wenn ein ungefährender Anteil von 0,47 % 2010 noch gestimmt hätte, könnte RWE im internationalen Vergleich nun besser dastehen. Eine veraltete Studie heranzuziehen erscheint deshalb ungeeignet. Erschwerend kommt hinzu, dass die Werte nach eigenen Angaben nur geschätzt sind, was jegliche gerichtliche Nutzung unmöglich machen sollte.

Beiweis: Artikel von dem NABU zu Ursachen des Klimawandels (Anlage B4)

Auszüge aus der Studie von Richard Heede zum Anteil der RWE AG an den weltweiten Treibhausgasemissionen (Anlage B5)

Übergangen wurde bei der Gegenseite außerdem, dass die RWE AG 1898 gegründet wurde. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine öffentlichkeitswirksame Debatte über einen menschengemachten Klimawandel. Erst 1990 wurden im ersten Bericht der IPCC (The Intergovernmental Panel on Climate Change) die neuen Erkenntnisse über die globalen Konsequenzen des Klimawandels und die Notwendigkeit einer internationalen Kooperation offengelegt und am 12. Dezember 2015 wurde der Klimawandel wiederum politisch mit dem Pariser Klimaabkommen bestätigt. Der Einstieg in die Braunkohleverstromung 1914 sowie

der Ausbau der Braunkohlekraftwerke 1955 durch die Beklagte lag weit vor diesen Ereignissen.

Beweis: Auszug aus dem Nachhaltigkeitsbericht der RWE AG von 2021 (Anlage B6)

Seit mehr über den Klimawandel bekannt ist, setzt sich die Beklagte aktiv für dessen Bekämpfung ein. Die RWE AG plant bereits bis 2040 klimaneutral zu sein und ist somit dem Pariser Klimaabkommen um 10 Jahre voraus, obwohl es sich um ein sehr energieintensives Unternehmen handelt.

Des Weiteren unterstützt die Beklagte den UNGC und die SDGs und ist Mitglied der „Race to Zero“ Kampagne.

Bereits 1970 befasste sich RWE mit regenerativen Energieträgern, wie der Energiegewinnung aus Solarthermie und Photovoltaikanlagen und erst kürzlich wurde das neue Nachhaltigkeitsprojekt „Growing Green“ vorgestellt, für welches die Beklagte 50 Mrd. EUR zur Verfügung stellt. Schon jetzt beträgt der Anteil an erneuerbaren Energien bei den installierten Kapazitäten 28,4 %, was eine Steigerung von 8,2 % zum Vorjahr ist.

Beweis: Auszug aus dem Nachhaltigkeitsbericht der RWE AG von 2021 (Anlage B6)

Auszug aus dem Nachhaltigkeitsbericht der RWE AG von 2020 (Anlage B7)

Die Umstellung eines Unternehmens auf eine klimaneutrale Produktion benötigt viel Zeit und Geld und ist nicht von heute auf morgen zu bewerkstelligen. Die einzige Möglichkeit, die für die Beklagte bestanden hätte, ohne Verzögerung klimaneutral zu werden, nachdem es gefestigte Erkenntnisse über die Schädlichkeit der CO₂-Emissionen für unser Klima gab, wäre ein sofortiges Abschalten der emittierenden Anlagen gewesen. Eine solche Maßnahme wäre jedoch aufgrund der gesellschaftlichen Verantwortung als größter Stromerzeuger Deutschlands für die Beklagte nicht möglich gewesen. Besonders die mit dem Ukrainekrieg in Verbindung stehende aktuelle Energiekrise zeigt die Wichtigkeit von beständigen Energieunternehmen im europäischen Raum auf.

Ebenfalls nicht unterschätzt werden sollten deshalb die Folgen eines Erfolges der vorliegenden Klage. Auch wenn der geforderte Betrag von der RWE AG noch finanzierbar ist, könnte eine Flut ähnlicher Klagen zur Insolvenz der Beklagten führen. Den Wegfall der Energieversorgung durch die RWE AG in der bereits bestehenden Mangellage hätte gravierende Folgen für die Wirtschaft und die Zivilbevölkerung.

B. Rechtliche Betrachtung

In rechtlicher Hinsicht gilt folgendes:

Der Kläger hat gegen die RWE AG keinen Anspruch auf Schadensersatz für den Wiederaufbau seines Hauses und den Ersatz aller darin enthaltenen Güter aus § 823 Abs. 1 iVm § 249 Abs. 2 S. 1 BGB in Höhe von 300.000 EUR sowie keinen Ersatzanspruch auf Schmerzensgeld aus § 823 Abs. 1 iVm § 253 Abs. 2 BGB in Höhe von 100.000 EUR.

I. Verletzungshandlung

Das Eigentum des Klägers wurde nicht unmittelbar durch Emissionen oder andere Handlungen der Beklagten beschädigt. Alle Anlagen der RWE AG befinden sich mindestens 1000 km von der Immobilie des Klägers entfernt. CO₂-Emissionen sind zudem nicht dazu geeignet, Brände zu entfachen.

In einem Unterlassen kann die Verletzungshandlung nur liegen, wenn eine Garantenstellung oder eine Verkehrssicherungspflicht, also die Verhaltenspflicht Schutzmaßnahmen zu ergreifen, besteht.¹

Eine Garantenpflicht ist nicht gegeben. Die Beklagte müsste eine Überwachungsgarantenpflicht aus vorangegangenem pflichtwidrigem Tun innehaben. Eine solche könnte in dem Ausstoß von Treibhausgasen gesehen werden. Dieser ist jedoch nicht als pflichtwidrig einzustufen, da er zum jetzigen Zeitpunkt in gewissem Maße unvermeidlich ist und sich die RWE AG an alle entsprechenden Vorgaben zur erlaubten Menge gehalten hat.

Für eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Kläger würde das für die RWE AG wiederum bedeuten, dass sie den Kläger bereits vor dem Brand vor etwaigen Umwelteinwirkungen hätte schützen müssen. Solche Vorkehrungen bei jeder Privatperson durchzuführen, würde jegliche Kapazitäten überschreiten und ist nicht möglich.

Ein Unterlassen die Klägerin ausreichend zu schützen, kann der Beklagten nicht vorgeworfen werden.

Lediglich eine mittelbare Verletzung der Rechtsgüter des Klägers durch das Emittieren von Treibhausgasen kommt in Betracht.

¹ BeckOGK-BGB-Förster § 823 Rn. 102 f.

II. Haftungsbe gründende Kausalität

Ein kausaler Zusammenhang zwischen den durch die RWE AG freigesetzten Treibhausgasemissionen und der Zerstörung des Eigentums des Klägers besteht entgegen den Behauptungen der Gegenseite nicht.

1. materiell-rechtliche Betrachtung

a. Äquivalenztheorie

Die Handlungen der RWE AG sind nach der Äquivalenztheorie nicht ursächlich für die Eigentumsverletzung des Klägers, da eine gesicherte Kausalkette nicht nachweisbar ist. Gemäß der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist aber eine Ursache nur dann äquivalent kausal, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen würde.

aa. Kausalität Emission-Klimawandel

(1) Der Klimawandel als Summationsschaden

Bereits die auf erster Stufe von der Gegenseite behauptete Kausalität zwischen den Emissionen der RWE AG und dem Klimawandel besteht nicht. Die Beklagte bestreitet nicht, dass ihre Treibhausgasemissionen zum Klimawandel beitragen, eine rechtlich kausale Ursache wird deshalb jedoch nicht begründet.

Bei dem Klimawandel handelt es sich um einen Summationsschaden, denn er wird von vielen unterschiedlichen Ursachen hervorgerufen, die jeweils für sich gesehen nicht die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten.²

Die Ursache-Wirkung-Beziehung zwischen den von der RWE AG ausgestoßenen Emissionen und dem Klimawandel enthält sowohl alternative als auch kumulative Kausalitätselemente, deren Zusammenwirken eine äquivalente Kausalität ausschließen.

Zum einen sind die ausgestoßenen Treibhausgase nur kumulativ kausal für den Klimawandel, denn der CO₂ Ausstoß eines einzelnen Emittenten hätte ihn nicht herbeiführen können. Aufgrund der Vielzahl von Emittenten ist eine Klimaveränderung eingetreten. Zum anderen sind sie auch nur alternativ kausal, denn nicht jeder Emissionsbeitrag ist für die Herbeiführung des Erfolgs in Form des

² *Frank NVwZ 2017 664 (667).*

Treibhausgaseffekts notwendig. Der alleinige Wegfall der Emissionen der Beklagten hätte den Vorgang der Erderwärmung nicht verlangsamt, geschweige denn aufheben können.³

Isoliert betrachtet mag sich sowohl aus der kumulativen Kausalität, als auch aus der alternativen Kausalität eine Mitursächlichkeit ergeben, welche von der Gegenseite als ausreichend betrachtet wird.⁴ Im ersten Fall, der auch unter dem Begriff der Gesamtkausalität diskutiert wird, können jedenfalls nicht alle Beiträge hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiere. Er basiert jedoch auf der Annahme, dass jeder Verursacher seinen Anteil beiträgt, was nicht bestätigt werden kann, da Einzelne folgenlos hinweggedacht werden können. Nach der alternativen Kausalität ist es kein Problem, wenn mögliche Schädiger hinweggedacht werden können und der Erfolg weiterhin bestehen bleibt. Dafür ist aber wiederum notwendig, dass jeder Schädiger in der Lage ist, den gesamten Schaden alleine herbeizuführen.⁵ In Hinblick auf die ebenfalls bestehende kumulative Kausalität, also den nur geringen Anteil des Einzelnen, ist auch das nicht der Fall.

Das kombinierte Vorliegen von kumulativer und alternativer Kausalität schließt somit jegliche Form der Ursächlichkeit und Mitursächlichkeit aus.

Das auf dieses Problem reagierende Konstrukt der Gegenseite, welches den fehlenden Zusammenhang der *conditio-sine-qua-non* Formel mit einer modifizierten Äquivalenzformel umgehen möchte, ist nicht nur in der Umsetzung schwierig, sondern auch mit unserem Rechtssystem und seinen Wertungen nicht vereinbar.

Vor dem Hintergrund, dass sollte man die äquivalente Kausalität verneinen, kein Ursachenbeitrag als kausal zu qualifizieren sei, wird das äquivalente Kausalitätserfordernis so reduziert, dass am Ende jeder beteiligte Emittent auf den gesamten Schadensersatz haften muss.⁶ Ein Verzicht auf die *conditio-sine-qua-non* Formel zu Gunsten des Klägers führt jedoch zu einer Überbevorteilung einer Seite und bringt das Rechtssystem nachhaltig in ein Ungleichgewicht. Es muss deshalb strikt darauf geachtet werden, dass das Verursacherprinzip nicht durch eine Vermutungshaftung ersetzt wird.⁷ Auch könnten Kleinstemittenten in die

³ *Chatzinerantizis/Appel* NJW 2019, 881 (882).

⁴ *Grüneberg-Grüneberg* § 249 Rn. 34.

⁵ OLG Düsseldorf NJW 1998, 3720 (3720), *MüKo-BGB-Oetker* § 249 Rn. 135.

⁶ *Thöne* ZUR 2022, 323 (326).

⁷ *Thöne* ZUR 2022, 323 (329).

Verantwortung gezogen werden, für den gesamten Klimawandel einzustehen, was angesichts ihres minimalen Beitrages nicht angemessen scheint.⁸

(2) keine Linearität

Sollte das Hilfsmittel der modifizierten Äquivalenzformel dennoch angenommen werden und damit ein kausaler Zusammenhang zwischen den Emissionen der RWE AG und dem Klimawandel in dieser Hinsicht bestätigt werden, müsste daraufhin eine individualisierbare Kausalbeziehung zwischen den emittierenden Anlagen und der konkreten Rechtsgutsverletzung nachgewiesen werden. Ein solcher Kausalzusammenhang besteht im vorliegenden Fall nicht, sodass eine individuelle Haftung der RWE AG auch an diesem Punkt scheitert.

Abweichend von den Darstellungen der Gegenseite ist das lineare Kausalitätskriterium essentiell, um eine Kausalität feststellen zu können. Die Vernachlässigung dieses Kriteriums würde zu einer unzulässigen Ausdehnung der äquivalenten Kausalität führen.

Bereits mit dem Waldschadensurteil von 1987 entschied der BGH, dass Summations-, Langzeit- und Distanzschäden durch die Vermischung aller Emittenten keinem Einzelnen zugerechnet werden können.⁹ Dem Argument der Gegenseite, dass der Sachverhalt hier anders gelagert und der Ursachenzusammenhang gesicherter sei, ist nicht zu folgen. Auch wenn jede Emission zum Treibhauseffekt beiträgt, ist die Ursachenkette, wie auch das Landgericht Essen in seinem Urteil formulierte, ungleich komplexer, mehrpoliger und diffuser und somit in der Wissenschaft mehr als umstritten. Eine auch nur annähernd lineare Verursachungskette von einer bestimmten Emissionsquelle zu einem spezifischen Schaden zu bestimmen, ist nicht möglich.¹⁰

Nur ca. 40 % der CO₂-Moleküle verbleiben in der Atmosphäre, der Rest wird chemisch umgewandelt, von nicht atmosphärischen Senken aufgenommen oder geht in den natürlichen Kohlenstoffkreislauf ein.¹¹ Ökologische Prozesse sind zudem von einem dynamischen Zusammenwirken verschiedenster Faktoren abhängig, sodass auch von menschlichen Emissionen unbeeinflusste Faktoren wie

⁸ *Ipsen/Waßmuth/Plappert* ZIP 2021, 1843 (1844), *Thöne* ZUR 2022, 323 (327).

⁹ BGHZ 102, 350 (350).

¹⁰ LG Essen ZUR 2017, 370 (372).

¹¹ *Keller/Kapoor* BB 2019, 706 (708 f.).

Bevölkerungswachstum, Bebauung, Vulkanausbrüche, Sonneneruptionen und die übermäßige Rodung von Wäldern etc. mit reinspielen.¹²

bb. Kausalität Klimawandel-Wetterereignis

Die nächste Kausalitätsstufe bezieht sich auf den Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und der in Kanada aufgetretenen Hitzewelle. Die Nachweisschwierigkeiten beruhen dabei nicht nur auf dem geringen Anteil, den die RWE AG beiträgt, sondern auch auf einer zu geringen Wahrscheinlichkeit, mit welcher das Ereignis tatsächlich auf den Klimawandel zurückzuführen ist. Eine äquivalente Kausalität kann folglich ebenfalls nicht bejaht werden.

Der Brand in Kanada ist ein zeitlich begrenztes Phänomen und zählt zu den „extreme weather events“. Im Vergleich zu den „slow onset events“ ist ihre kausale Abhängigkeit von dem Klimawandel viel schlechter zu beweisen, da es schon in der vorindustriellen Gesellschaft zu solchen Ereignissen kam. Auch die bereits oben genannte World Weather Attribution Initiative schließt eine solche Hitzewelle bei vorindustriellen Temperaturen nicht aus. Es kann somit nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass es bei einem Hinwegdenken des Klimawandels nicht zu der Hitzewelle gekommen wäre. Ein lediglich statistischer Zusammenhang kann dabei nicht genügen, um den Kausalitätsnachweis zu erbringen.¹³

cc. Kausalität Wetterereignis-Rechtsgutsverletzung

Dass die Hitzewelle schließlich für das Feuer und die daraus entstandene Rechtsgutsverletzung in Form der Zerstörung des Eigentums des Klägers verantwortlich ist, ist noch unwahrscheinlicher. Wie bereits im Tatsachenvortrag aufgeführt, entstehen nur noch vier Prozent der Waldbrände durch natürliche Ursachen wie Hitzewellen. Der unachtsame Umgang von Menschen mit brandauslösenden Vorgängen spielt eine weit größere Rolle. Eine mögliche Verantwortung von vier Prozent ist auch in dieser Stufe bei weitem nicht ausreichend, um eine haftungsbegründende Kausalität nachzuweisen.

¹² Thöne ZUR 2022, 323 (325); Keller/Kapoor BB 2019, 706 (711).

¹³ Frank NVwZ 2017 664 (669), Frank NVwZ 2018, 960 (961).

b. Adäquanztheorie

Die Emissionen der RWE AG erweisen sich gleichfalls als nicht adäquat kausal für die Eigentumsverletzungen des Klägers, denn die Folgen liegen gem. der Adäquanztheorie nicht innerhalb der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit.

aa. keine Erheblichkeit

Das Ereignis muss die Möglichkeit eines Erfolges nicht nur unerheblich erhöht haben.¹⁴ Bei Summationsschäden kommt eine adäquate Kausalität somit nicht in Frage, denn die Handlungen eines einzelnen Schädigers würden nicht ausreichen, um den Schaden herbeizuführen. Besonders in Bezug auf die RWE AG ist ein erheblicher Einfluss zu verneinen. Wie oben bereits dargestellt, würde das Herausrechnen der Emissionen der Beklagten am Klimawandel nichts ändern. Der maximale Anteil von 0,47 % ist dafür viel zu gering. Selbst wenn man die gesamte emittierte CO₂-Menge der RWE AG und ihren Rechtsvorgängern von 1751 bis 2010 addiert, erhöht sich der Anteil nicht.¹⁵ Mangels Erheblichkeit ist mithin ein adäquater Zusammenhang zu verneinen.

bb. mangelnde Vorhersehbarkeit

Auch aufgrund mangelnder Vorhersehbarkeit kommt keine Kausalität gem. der Adäquanztheorie zustande. Der adäquate Zusammenhang fehlt bereits, wenn das Ereignis zwar abstrakt vorhersehbar, aber dennoch so fernliegend ist, dass es nicht als sinnvoll erscheint, Abwehrmaßnahmen dagegen zu ergreifen.¹⁶

Eine Hitzewelle wie diese in Kanada ist auch bei der aktuellen Klimaerwärmung sehr unwahrscheinlich. Der letzte Hitzerekord in Kanada wurde im Jahre 1937 mit 45°C in der Provinz Saskatchewan aufgestellt. Die am 29.06.2021 gemessenen Temperaturen von 49,6°C weichen dabei so extrem von dem 1937 erfassten Wert ab, dass nicht mehr davon gesprochen werden kann, dass sich dieses Ereignis noch innerhalb der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit befindet.¹⁷ Auch die World Weather Attribution Initiative bezeichnet ein solches Vorkommnis als „großes

¹⁴ BGH NJW 72, 195 (197).

¹⁵ *Chatzinerantizis/Appel* NJW 2019, 881 (883).

¹⁶ *Thöne* ZUR 2022, 323 (325).

¹⁷ <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/kanada-und-usa-warum-das-wetter-in-nordamerika-verrueckt-spielt-a-aa8dfbfd-fb96-4c2b-9ac0-e9a3c1c7fe36>, 01.10.2022 22:03 Uhr.

Pech“. Das Ereignis wurde mithin nicht einmal von der Wissenschaft vorhergesehen, geschweige denn, dass dies der RWE AG möglich gewesen wäre.

Eine Haftung nach der Adäquanztheorie kommt zudem nur in Frage, wenn die Möglichkeit eines Schadens aus einer objektiven ex ante Perspektive erkennbar war.¹⁸ Dabei muss das gesamte zur Zeit der Beurteilung zur Verfügung stehende menschliche Erfahrungswissen mitberücksichtigt werden. Eine von manchen Seiten als ausreichend betrachtete objektive ex post Perspektive ist jedoch auszuschließen, denn dies widerspricht dem Prinzip der Rechtssicherheit gem. Art. 20 III GG. Von der RWE AG kann nicht erwartet werden, dass sie aktiv gegen etwas handelt, von dem sie keine Kenntnis bzw. nur Indizien besitzt.

Um ein Referenzjahr bestimmen zu können, in dem aus objektiver ex ante Perspektive eindeutig erkennbar war, dass Treibhausgas-Emissionen den Klimawandel herbeiführen, muss ein Blick in die Geschichte geworfen werden. Sinnvoll erscheint es dabei, sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 zu orientieren, bei welchem auch erstmals auf internationaler politischer Ebene die Erkenntnis eines Klimawandels und der Notwendigkeit etwas dagegen zu tun, festgehalten wurden. Frühestens kommt aber das Jahr 1990 in Frage, in welchem der erste IPCC-Bericht über die Bedeutung des Klimawandels als internationale Aufgabe veröffentlicht wurde und welches auch bei der Urgenda-Entscheidung aus dem Jahre 2019 von dem höchsten Zivilgericht dem „Hoge Raad“ der Niederlande als Referenzjahr bestimmt wurde.¹⁹

Vor dem Referenzjahr erschienen Abwehrmaßnahmen von privaten Akteuren wie der RWE AG mangels ausreichender Kenntnis nicht als notwendig, weshalb ihr ein fehlendes Eingreifen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgeworfen werden kann.

c. Schutzzweck der Norm

Nach dem Schutzzweck der Norm hat die RWE AG im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität gerade nicht die Gefahr realisiert, vor der § 823 Abs. 1 BGB schützen soll. Dieser dient der Einhaltung der Verkehrspflicht, nicht aber der Sanktionierung eines allgemeinen Lebensrisikos.²⁰ Unsere Wirtschaft ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gänzlich ohne den Ausstoß von Treibhausgasen

¹⁸ Pöttker S. 231.

¹⁹ Stahl StudZR Wissenschaft Online 2021, 102 (106); Saurer/Purnhagen ZUR 2016, 16 (16).

²⁰ Pöttker S. 232.

möglich.²¹ Eine Haftung kann somit nicht gesetzlich vorgesehen sein, da unsere Gesellschaft auf den Betrieb von Wirtschaftsunternehmen angewiesen ist. Zudem ist der Klimawandel ein globales Phänomen, welcher sich nicht auf eine individuelle Verkehrspflicht herunterbrechen lässt.²² Die Klimaerwärmung ist demnach als allgemeines Lebensrisiko einzuordnen und der Schutzzweck von § 823 Abs. 1 BGB erstreckt sich nicht auf die Handlungen der Beklagten.

2. verfahrensrechtliche Betrachtung

Die Kausalität kann auf den verschiedensten Ebenen nicht nachgewiesen werden. Der Versuch der Gegenseite, die Nachweisprobleme auf die Beklagtenseite abzuwälzen, überzeugt nicht. Die Darlegungs- und Beweislast für die haftungsbegründende Kausalität liegt gänzlich beim Kläger. Nach der Rosenbergschen Normentheorie muss jede Partei die Voraussetzungen der ihr günstigen Normen darlegen, was für den Anspruchsteller bedeutet, dass er grundsätzlich sämtliche anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale beweisen muss.²³ Genauso wenig kann die bloße Wahrscheinlichkeit einer Kausalität als ausreichend betrachtet werden.

a. keine Beweismaßreduktion

Der Richter muss zunächst gem. § 286 ZPO von dem Kausalzusammenhang überzeugt sein. Es genügt nicht, dass er es für überwiegend wahrscheinlich hält, dass die Rechtsgutsverletzung aus der Kausalitätskette resultiert.²⁴ Klimamodelle und Studien mit Aussagen über die statistische Häufigkeit einer Ursächlichkeit, auf welche sich die Gegenseite stützt, sind als Beweismittel ungeeignet, denn eine bloße Risikoerhöhung ist für eine gesicherte Aussage nicht ausreichend.

Eine umwelthaftungsrechtliche Sonderwertung in Klimawandelfällen, wie sie von der Gegenseite gefordert wird, kann der geltenden Rechtsordnung nicht entnommen werden. Auch bei Umweltschäden können somit bei fehlenden Kausalitätsnachweisen keine Ausnahmen gemacht werden.²⁵

²¹ Keller/Kapoor BB 2019, 706 (709).

²² Thöne ZUR 2022, 323 (326).

²³ Chatzinerantzis/Appel NJW 2019, 881 (883).

²⁴ Musielak/Voit-Foerste § 286 Rn. 18, MüKo-ZPO-Prütting § 286 Rn. 41.

²⁵ Ipsen/Waßmuth/Plappert ZIP 2021, 1843 (1847).

Erleichterte Anforderungen gem. § 287 ZPO sind ebenfalls auszuschließen. Diese finden nach herrschender Meinung nur bei der haftungsausfüllenden Kausalität Anwendung und sind somit nur für Folgeschäden von Bedeutung.²⁶

Sollte § 287 ZPO dennoch als anwendbar betrachtet werden, besteht trotz dessen kein Kausalitätsnachweis, denn es bedarf weiterhin einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des kausalen Zusammenhangs. Von „überwiegend“ kann spätestens zwischen der Hitzewelle und dem Feuer nicht mehr gesprochen werden, da dort, wie oben bereits aufgeführt, völlig unklar ist, ob die Temperaturen beim Ausbruch des Brandes überhaupt eine Rolle gespielt haben.

b. richterliche Beweislastumkehr

Es besteht keine allgemeine richterliche Ermessensfreiheit zur Gewährung einer Beweislasteasenerleichterung. Diese kann sich nur aus spezialgesetzlichen Vorschriften, aus einer Verteilung nach Verantwortungs- und Gefahrenbereich und infolge von Normverstößen ergeben. Alle drei Ausnahmen kommen in Bezug auf die RWE AG nicht zum Tragen.

aa. spezialgesetzliche Vorschriften

Anders als von der Gegenseite dargestellt, gibt es keine Kausalitätsvermutung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 UmweltHG, woraufhin die Beweislast, dass die RWE AG nicht kausal für die Rechtsgutsverletzung der Klägerin geworden ist, der Beklagten obliegen würde.

Der Fall eignet sich jedoch nicht für eine solche Beweislastumkehr. Der Wortlaut des § 6 Abs. 1 S. 2 UmweltHG fordert, dass die betroffene Anlage in der Lage sein muss, den Schaden alleine hervorzurufen. Das ist aber aufgrund des kumulativen Charakters der CO₂-Emissionen nicht der Fall.²⁷

Zudem findet die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 UmweltHG nach in § 6 Abs. 2 iVm Abs. 3 UmweltHG keine Anwendung. Nach § 6 Abs. 2 S. 1 UmweltHG entfällt die Vermutung, sofern die infrage stehende Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde, also gem. § 6 Abs. 2 S. 2 UmweltHG kein Störfall oder ein nicht bestimmungsgemäßer Normalbetrieb vorliegt.

²⁶ MüKo-ZPO-Prütting § 287 Rn. 10; Ipsen/Waßmuth/Plappert ZIP 2021, 1843 (1847); Chatzinerantzis/Appel NJW 2019, 881 (884).

²⁷ Landmann/Rohmer-Hager/Rehbinder § 6 UmweltHG Rn. 29 ff.

Die ausgestoßenen CO₂-Emissionen sind ein momentan noch nicht vermeidbares Nebenprodukt der Anlagen von Energiekonzernen. Sie sind somit kein Störfall, sondern dem Normalbetrieb zuzuordnen. Der Normalbetrieb findet zudem bestimmungsgemäß statt. Die RWE AG hält sich gem. § 6 Abs. 3 UmweltHG an alle verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen, vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften wie das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und muss sich keine Verletzung der Betriebspflicht vorwerfen lassen.²⁸ Der Gegenbeweis müsste von der Klägerseite erbracht werden, was wie dargelegt nicht möglich ist.²⁹ Eine Kausalitätsvermutung scheidet demnach schon an diesem Punkt aus.

Auch § 7 UmweltHG schließt eine Kausalitätsvermutung aus, sofern nachgewiesen werden kann, dass ein anderer Umstand als geeignete Schadensursache in Betracht kommt. Andere Umstände sind natürliche Ursachen, allgemeine Umweltbelastungen und Verursachungsbeiträge Dritter. In allen drei Punkten besteht bezüglich der in Frage stehenden Kausalkette die Möglichkeit einer anderen Ursache. Konkret addieren sich die Treibhausgasemissionen nicht nur aus menschlichen, sondern auch natürlichen Emissionen, die Hitzewelle ist keinesfalls eine geklärte Folge des Klimawandels, sondern könnte auch unabhängig davon auf natürlichem Wege entstanden sein und bei dem Zusammenhang zwischen Hitzewelle und Feuer sind verschiedenste Varianten an Verursachungsbeiträgen Dritter durch menschliches Fehlverhalten weitaus wahrscheinlicher als eine alleinige Verantwortung der RWE AG, wie beispielsweise der Funke des vorbeifahrenden Zuges als Brandauslöser. Es gibt also zahlreiche Umstände, die zur Schadensherbeiführung ebenfalls geeignet wären und nach dem § 7 UmweltHG keine pauschale Kausalitätsvermutung zulassen.³⁰

bb. Beweislastverteilung nach Verantwortungs- und Gefahrenbereich

Eine Beweislastverteilung nach dem Verantwortungs- und Gefahrenbereich kommt nicht in Betracht. Das Argument, dass die RWE AG die Beweislast tragen müsse, da der Klimawandel eher in ihrem Verantwortungsbereich als dem des Klägers liege, vermag nicht zu überzeugen. Der Hintergrund der Beweislastverteilung ist, dass derjenige sie trägt, der einen besseren Informationszugang hat. Damit soll eine

²⁸ *Ipsen/Waßmuth/Plappert* ZIP 2021, 1843 (1848); *Landmann/Rohmer-Hager/Rehbinder* § 6 UmweltHG Rn. 15.

²⁹ BGH NJW 1997, 2748 (2750).

³⁰ *Landmann/Rohmer-Hager/Rehbinder* § 7 UmweltHG Rn. 1,5.

schnellere Aufklärung ermöglicht werden. Zu eigenem Fehlverhalten besitzt diesen üblicher Weise der Beklagte. Zu kausalen Zusammenhängen des Klimawandels hat jedoch keine Seite einen besseren Informationszugang, weshalb eine Verlagerung der Beweislast nicht gerechtfertigt erscheint.³¹

cc. Beweislast erleichterung infolge von Normverstößen

Auch eine Beweislast erleichterung infolge eines Normverstoßes kommt nicht infrage. Das Umwelthaftungsrecht orientiert sich an den öffentlich-rechtlichen Grenzwerten. Einen Verstoß gegen diese Seitens der RWE AG gab es nicht. Es besteht also auch in dieser Hinsicht keine Grundlage für eine Beweislaständerung.³²

III. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird nicht indiziert, sondern muss aufgrund des mittelbaren Charakters des der RWE AG vorgeworfenen mehrstufigen Fehlverhaltens positiv festgestellt werden.

1. Kein Bestehen von Verkehrssicherungspflichten

Eine Gefahrschaffung im Rahmen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist gem. § 276 Abs. 2 BGB grundsätzlich zulässig. Zur Feststellung der Rechtswidrigkeit muss dem Beklagten der Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen werden, um eine individuelle Einstandspflicht zu begründen. Unter einer Verkehrssicherungspflicht versteht man nach der Rechtsprechung notwendige und zumutbare Vorkehrungen, um Schädigungen anderer möglichst zu verhindern.³³

Bezüglich unkontrollierbarer Naturkräfte wie einer Hitzewelle als Folge des Klimawandels kann schon keine Verkehrsverkehrssicherungspflicht angenommen werden. Dem einzelnen Betreiber ist es unmöglich, die Schäden zu beherrschen oder abzuwenden. Ohne die Möglichkeit Einfluss zu nehmen, kann sich auch keine Handlungspflicht begründen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Klimawandel von allen Menschen ausgeht und wir auch alle gleichermaßen davon betroffen sind. Nur einigen Anlagebetreibern ein globales Risiko als Sorgfaltspflicht aufzubürden, erscheint

³¹ MüKo-BGB-Oetker § 249 Rn. 491; Ipsen/Waßmuth/Plappert ZIP 2021, 1843 (1848).

³² Ipsen/Waßmuth/Plappert ZIP 2021, 1843 (1848).

³³ BGH NJW 2008, 3775 (3776).

deshalb unangemessen. Mangels einer Existenz von Verkehrssicherungspflichten, die die RWE AG betreffen, kann die Beklagte folglich auch nicht gegen solche verstoßen haben.³⁴

Sollte trotz der Einwände eine Verkehrssicherungspflicht für die Beklagte nicht ausgeschlossen werden, müsste es aber jedenfalls eine zeitliche Einschränkung geben. Wie bereits dargelegt, könnten solche Verpflichtungen frühestens ab 1990 begründet werden, da vor dem ersten IPCC-Bericht keine ausreichende Kenntnis über die Ursachen des Klimawandels bestand. Ebenso wie bei der fehlenden Möglichkeit einer Einflussnahme, kann auch bei fehlender Kenntnis keine Verkehrssicherungspflicht bestehen.³⁵

Wie oben aufgeführt, müssen diese Pflichten durch notwendige und zumutbare Vorkehrungen erfüllbar sein, weshalb zur Bestimmung dieser besonders drei Kriterien maßgeblich sind: die Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung, die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und die wirtschaftliche Belastung des potentiellen Verantwortlichen.³⁶

Bei der von dem Kläger behaupteten Kausalkette sind Eigentumsverletzungen durch den Brand nicht ausgeschlossen.

Die geringe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts spricht jedoch bereits gegen ein Bestehen von Verkehrssicherungspflichten. Eine Hitzewelle in dem Ausmaß wie in Kanada ist selbst mit dem bisherigen Temperaturanstieg noch äußerst unwahrscheinlich. Selbst Expertenberichte wie der von der World Weather Attribution Initiative sprechen in diesem Zusammenhang von großem Pech.

Hinzu kommt, dass mit dem Pariser Klimaabkommen deutlich gemacht wurde, dass es ausreicht, bis 2050 klimaneutral zu werden, was das Shell-Urteil noch einmal bestätigte.³⁷ Aus der Sicht eines Unternehmens besteht folglich keine hohe Wahrscheinlichkeit von zu verantwortenden Schadenseintritten, wenn es das globale Klimaziel wie die RWE AG sogar um zehn Jahre übertrifft und bereits bis 2040 klimaneutral wirtschaftet.

Besonders groß wäre auch die wirtschaftliche Belastung der Beklagten.

³⁴ *Chatzinerantizis/Appel* NJW 2019, 881 (884 f.).

³⁵ *Thöne* ZUR 2022, 323 (331).

³⁶ *Pöttker* S. 114.

³⁷ *Ipsen/Waßmuth/Plappert* ZIP 2021, 1843 (1850).

Die RWE AG wechselt bereits aktiv auf erneuerbare Energien. Erst 2021 wurden 50 Mrd. EUR in den Umstieg investiert. Die bestehenden Infrastrukturen in noch kürzerer Zeit auszutauschen, als das bisher der Fall ist, wäre mit einem sehr großen finanziellen Aufwand verbunden, der die RWE AG entweder in die Insolvenz zwingt oder zu stark erhöhten Verbraucherpreisen führen würde. Mit letzterem ginge die Gefahr einher, dass die Beklagte mit anderen Energieunternehmen nicht mehr mithalten könnte und von der Konkurrenz verdrängt würde.

Außerdem ist ein schneller Umstieg auf erneuerbare Energien an vielen Stellen schon praktisch nicht umsetzbar. Es müssen erst eine entsprechende Infrastruktur geschaffen und Materialien wie Bauteile von Windkraftträdern und Solarzellen produziert werden. Als viel größere Hürde stellt sich in letzter Zeit jedoch die fehlende, für erneuerbare Energien zu Verfügung stehende, Fläche dar. Dabei scheitert es zum einen an Abstands- und Artenschutzregelungen, die zum Beispiel flächendeckenden Bau von Windrädern verhindert, zum anderen aber auch immer wieder an Bürgerinitiativen, welche sich gegen den Ausbau wenden.

Man sollte zudem bedenken, dass die RWE AG im Falle einer Verurteilung zwar den Schadensersatz wirtschaftlich verkraften könnte, sofern es sich noch um eine einzelne Zahlung handelt. Sollte sie den Prozess verlieren, würden aber wahrscheinlich viele weitere folgen, welche finanziell für die Beklagte nicht mehr zu stemmen wären.

Letztendlich wären weder höhere Kosten für Energie noch die Insolvenz der RWE AG im Interesse der Allgemeinheit. Bereits das Bundesverfassungsgericht betonte in einer Entscheidung die überragende Wichtigkeit der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl.³⁸ Verkehrssicherungspflichten die die Interessen der Gemeinschaft schützen, ergeben sich in diesem Fall folglich nicht. Bei der Argumentation, dass es beim Klimaschutz um den Erhalt unserer Lebensgrundlage geht und diese den größtmöglichen Schutz verdient, darf man nicht vergessen, dass in unserer heutigen Industriegesellschaft die Energieversorgung ebenfalls unsere Lebensgrundlagen sichert. Ohne Energie würden beinahe alle Prozesse in unserer Gesellschaft zum Erliegen kommen, wozu neben dem offensichtlichen wie der Strom- und Wärmeversorgung beispielsweise auch die Lebensmittelproduktion und der Transport von Wasser gehören, was

³⁸ BVerfG, NVwZ 2014, 211 (228).

schließlich eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Folge haben könnte.³⁹

Mit den aktuellen Sorgen um die Energieversorgung und den enormen Preisanstiegen in Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg kann sich unsere Gesellschaft somit weder eine weitere Preissteigerung von Seiten der RWE AG wegen zu hoher Ausgaben für einen zu schnellen Energieumstieg oder sich summierender Schadensersatzzahlungen leisten noch eine Insolvenz und somit das Wegfallen des größten Energieproduzenten Deutschlands.

Verkehrssicherungspflichten bestehen nach den Maßstäben der Zumutbarkeit und Notwendigkeit somit nicht.

2. Ausschluss pflichtwidrigen Handelns bei Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben

Die RWE AG hat sich an alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehalten. Sollte trotz aller Einwände eine Verkehrssicherungspflicht für die Beklagte angenommen werden, kann die RWE AG nicht gegen diese verstoßen haben, denn diese werden gerade durch Gesetze wie die öffentlich-rechtlichen Vorschriften konkretisiert.

Die Beklagte besitzt eine Genehmigung für alle zugehörigen Anlagen gem. §§ 4, 5 Abs. 2 BImSchG. Eine weitere Begrenzung ist nur zulässig, wenn die Gefahr von schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen für Mitmenschen besteht. Die Emissionen der RWE AG können als schädliche Umwelteinwirkungen angesehen werden. Diese werden aber wiederum durch das TEHG erlaubterweise begrenzt, welches gem. § 1 TEHG das Ziel verfolgt, durch die Verringerung von Treibhausgasen zum weltweiten Klimawandel beizutragen. Das Ziel wird umgesetzt, indem jedes Jahr der maximal verkraftbare Ausstoß an Emissionen festgelegt wird und Unternehmen entsprechende Emissionsberechtigungen erwerben können. Die gesamte von der RWE AG ausgestoßene CO₂ Menge ist gem. § 4 TEHG genehmigt. Zusätzlich hält sie sich an die Vorgaben des Pariser Klimaabkommens, bis 2050 klimaneutral zu sein. Die Beklagte hat sich folglich nicht haftbar gemacht.

Der Einwand der Gegenseite, dass das zivilrechtliche Haftungsrecht unabhängig von öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesehen werden kann, überzeugt nicht.

³⁹ BT-Drucks. 17/5672, S. 16.

Eine individuelle Bewertung in den beiden Rechtsgebieten würde dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 III GG widersprechen. Dieses verspricht Rechtssicherheit und verpflichtet den Gesetzgeber, Regelungen aufeinander abzustimmen. Eine den öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechende Anwendung des Zivilrechts würde das von den Anlagebetreibern entwickelte Vertrauen in das Recht zerstören und ist unzulässig.⁴⁰

Zudem würde die ausgeweitete Interpretation des Zivilrechts den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, den er mit öffentlich-rechtlichen Regelungen ausfüllt, missachten und beschränken. Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) und das Pariser Klimaabkommen, deren Vorrangstellung auch in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt wurde. In diesem wurden Einschränkungen und Verbote von luftverunreinigenden Stoffen in besonders belasteten Gebieten durch Kommunen mit der Begründung abgelehnt, dass sie über das TEHG hinausgehen.⁴¹

Des Weiteren sind Energieunternehmen gem. § 2 Abs. 1 iVm § 1 EnWG verpflichtet, eine sichere und günstige Energieversorgung zu gewährleisten. Ihre Handlungen sind somit als sozialadäquat und keinesfalls vorwerfbar einzuordnen. Eine zivilrechtliche Haftung wegen gebotenen Verhaltens ist nicht nachvollziehbar.

3. Öffentlich-rechtlicher Ausschluss von privatrechtlichen Ansprüchen

Folgt man dennoch der Klägerseite und hält eine zivilrechtliche Haftung grundsätzlich für möglich, besteht auch nach dieser zumindest kein Schadensersatzanspruch, wenn eine öffentlich-rechtliche Norm einen solchen ausschließt.⁴² Beispielsweise in § 14 S. 1 BImSchG und § 906 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB wird eine privatrechtsgestaltende Wirkung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen angeordnet.⁴³

Der Wortlaut des § 14 BImSchG bezieht sich ausdrücklich nur auf Nachbarschaftsrecht und ist deshalb nicht einschlägig.

⁴⁰ *Chatzinerantizis/Appel* NJW 2019, 881 (885).

⁴¹ BVerwGE 159, 356.

⁴² *Pöttker* S. 120.

⁴³ *Ipsen/Waßmuth/Plappert* ZIP 2021, 1843 (1850).

Anders verhält es sich mit der Duldungspflicht in § 906 BGB, welche in der vorliegenden Konstellation anwendbar ist. Auch wenn diese Bestimmung üblicherweise in Nachbarschaftsfällen herangezogen wird, gebietet der Wortlaut das Kriterium des Nachbarseins nicht. Nach teleologischer Auslegung sollte § 906 BGB auch auf Fälle mit größeren Distanzen anzuwenden sein. Historisch war das Ziel, Immissionen im Zivilrecht und öffentlichen Recht gleich zu behandeln, um ständige Auseinandersetzungen und Unsicherheiten über die Rechtslage zu beheben.⁴⁴ Klagen, die Emittenten für Schäden in großen Entfernungen verantwortlich machen, wurden bei der bisherigen Auslegung vernachlässigt, da sie erst kürzlich an Popularität gewonnen haben und immer noch nur vereinzelt auftreten. Nichtsdestotrotz benötigen sie einen ebenbürtigen Schutz und müssen deshalb ebenfalls von § 906 BGB erfasst werden, zumal die Anlagen aufgrund der Distanz zumeist noch einen geringeren Einfluss auf die entsprechende Immobilie haben und Kausalitätsbeziehungen schwerer nachzuvollziehen sind.

Der Kläger muss somit die Emissionen der Beklagten gem. § 906 Abs. 1 BGB dulden, welche das Grundstück der Klägerin nur unerheblich beeinträchtigen. Dass die Beeinträchtigung nur unerheblich ist, ergibt sich daraus, dass sich die RWE an alle in Gesetzen und Rechtsverordnungen festgelegte Richtwerte gehalten hat.⁴⁵ Hinzu kommt, dass der Anteil der RWE AG an den Emissionen höchstens 0,47 % beträgt und somit ebenfalls unerheblich ist.

Ein Schadensersatzanspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB kommt dabei nicht in Frage, da die Erheblichkeitsschwelle gem. § 906 Abs. 2 S. 1 BGB wie aufgeführt nicht überschritten wurde.⁴⁶

4. Klimaschutz als politische Aufgabe

Letztendlich ist festzustellen, dass die Justiz nicht die geeignete Anlaufstelle ist, um effektiven Klimaschutz umzusetzen. Es ist Aufgabe der Legislative einen Rahmen zu schaffen, der jedes Individuum in der Gesellschaft inklusive der Großemittenten zu einem klimafreundlichen Verhalten anhält.

Bereits das Modell der „Tragedy of the Commons“ enthält die von der Umweltökonomie unbestrittene Einsicht, dass die freiwillige Zurückhaltung des

⁴⁴ MüKo-BGB-Brückner § 906 Rn. 8.

⁴⁵ MüKo-BGB-Brückner § 906 Rn. 69; Pöttker S. 127.

⁴⁶ MüKo-BGB-Brückner § 906 Rn. 186.

Einzelnen nicht ausreicht, um Gemeinschaftsgüter zu schützen. Wenn einzelne Unternehmen von Gerichten zu einem noch umweltfreundlicheren Verhalten als die Politik das vorgibt, verurteilt werden, bringt das keinen Nutzen für den weltweiten Klimaschutz mit sich. An die Stelle tritt jemand Neues, der die entstandene Lücke für sich zu nutzen weiß.⁴⁷

Deshalb sind Maßnahme wie das BImSchG oder das noch globaler gedachten TEHG und Pariser Klimaabkommen der einzig sinnvolle Weg um Treibhausgase zu reduzieren und den Klimawandel zu stoppen. Mit dem TEHG kann beispielsweise die gesamte Menge an CO₂-Emissionen, die innerhalb der EU ausgestoßen werden, kontrolliert werden. Dabei ist der Vorwurf der Gegenseite, dass Emissionen dem Wettbewerb überlassen werden, nicht nachvollziehbar, da es letztendlich keinen Unterschied macht, welches Unternehmen wie viel CO₂ ausstößt, solange die Obergrenze für die Gesamtmenge nicht überschritten wird. Vielmehr muss von einer sachgerechten Marktregulierung gesprochen werden.⁴⁸ Nur die Politik kann einen Überblick behalten und Themen wie Versorgungssicherheit, Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, den Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt, die gebotene Rücksichtnahme auf europäische und internationale Verpflichtungen in Einklang bringen.⁴⁹

Diese Zusammenhänge bestätigen noch einmal, dass es nicht sinnvoll ist, sich über öffentlich-rechtliche Vorgaben zivilrechtlich hinwegzusetzen.

IV. Verschulden

Die Beklagte hat gem. § 276 Abs. S. 1 BGB weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Vorsatz ist mangels willentlicher Schädigung des Klägers auszuschließen. Eine Fahrlässigkeit der Beklagten kommt nicht in Betracht, da sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gem. § 276 Abs. 2 BGB mit der Beachtung aller Normen eingehalten hat.

⁴⁷ *Wagner* NJW 2021, 2256 (2258).

⁴⁸ *Thöne* ZUR 2022, 323 (332).

⁴⁹ *Chatzinerantizis/Appel* NJW 2019, 881 (885).

Jedenfalls kommt die RWE AG, wie auch des LG Essen in einer ähnlichen Konstellation bestätigt,⁵⁰ für den Schaden der Klägerin nicht als Gesamtschuldner auf. Sie haftet für höchstens 0,47 % des Gesamtschadens.

Eine Zurechnung der Beiträge anderer Emittenten gem. § 830 BGB, die eine gesamtschuldnerische Haftung begründen würde, ist nicht möglich.

Um § 830 Abs. 1 S. 1 BGB zu erfüllen, bedarf es eines bewussten und gewollten Zusammenwirkens der Schädiger.⁵¹ Die Emissionen der Beklagten waren jedoch ein unvermeidbares Nebenprodukt ihrer Produktion und keine geplante Umweltschädigung. Dass ihrerseits Interesse an Emissionen anderer Unternehmen bestand oder gar Absprachen mit diesen stattfanden, um den Klimawandel bewusst hervorzurufen, ist abwegig.

Ein „gemeinschaftliches Begehen“ ist für die Erfüllung von § 830 Abs. 1 S. 2 BGB nicht notwendig. Es muss aber jedenfalls möglich sein, alle Beteiligten zu bestimmen. Das scheidet aufgrund der Tatsache, dass jeder Mensch in gewissem Maße Emittent ist, jedoch aus.⁵²

Auch eine Gesamtschuldnerschaft, nach § 840 Abs. 1 BGB ist auszuschließen.

Die RWE AG handelt eigenständig ohne Bezug zu anderen Emittenten und tritt deshalb als Nebentäter auf.⁵³ Die Emissionen wurden unabhängig von anderen Unternehmen ausgestoßen und tragen deshalb isoliert zu maximal 0,47 % zum Klimawandel bei. Es fehlt an jeglicher innerer Verbundenheit. Lediglich im Ergebnis wurde der Schaden, folgt man den Darstellungen der Gegenseite, gemeinsam verursacht. Eine wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge und somit eine Gesamtschuldnerschaft scheidet mithin aus.⁵⁴

Bevor der Anteil für die RWE AG festgelegt wird, muss untersucht werden, wie viel Verantwortung bei den kanadischen Sicherheitskräften, die für die Verhinderung eines solchen Unglücks verantwortlich gewesen wären, und dem Zugunternehmen bzw. anderen unmittelbaren Verursachern liegt.

⁵⁰ LG Essen ZUR 2017, 370 (373).

⁵¹ BeckOGK-BGB-Förster § 830 Rn. 12.

⁵² Ipsen/Waßmuth/Plappert ZIP 2021, 1843 (1845).

⁵³ Frank KlimaR 2022, 134 (137).

⁵⁴ BeckOGK-BGB-Förster § 840 Rn. 10, 15.

V. Schaden

Das von der Klägerseite gem. §§ 823 Abs. 1 iVm 253 Abs. 2 BGB geforderte Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 EUR findet keine Grundlage im Gesetz. Schadensersatz für immaterielle Schäden wird nach § 253 Abs. 1 BGB nur in durch das Gesetz bestimmten Fällen gewährt. Gem. § 253 Abs. 2 BGB umfasst das die Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung. Weder der Verlust der von der Gegenseite geltend gemachten Erinnerungsstücke noch der kulturellen Gesellschaft fallen darunter.

Der Versuch der Gegenseite, diesen Schaden dem Persönlichkeitsrecht zuzuordnen, um dieses wiederum in den Schutzbereich des § 253 Abs. 2 BGB einzugliedern, gelingt nicht.

Eine kulturelle Gemeinschaft hört nicht auf zu existieren, wenn Gebäude abbrennen. Eine Gemeinschaft zu sein, ist eine bewusste Entscheidung. Es bestünde auch für andere Mitglieder des Dorfes die Möglichkeit, vor Ort zu bleiben. Übergangsweise stünden ihnen ebenfalls Wohnwagen zur Verfügung oder sie könnten gemeinsam neue Immobilien an einem anderen Ort anschaffen. Zerfällt die Gemeinschaft schon durch die Zerstörung materieller Werte, ist es nicht das Feuer, sondern der individuelle Wille, der sie auflöst.

Bezüglich der Erinnerungsstücke ist die Erinnerung, nicht der physische Gegenstand, das Persönliche. Diese gingen mit dem Brand nicht verloren. Beides unterliegt mithin nicht dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Die Bedeutung dieser Tatsache hält sich in Grenzen, denn § 253 Abs. 2 BGB kann mangels planwidriger Regelungslücke ohnehin nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht ausgeweitet werden.⁵⁵ Der Gesetzeswortlaut klärt den Schutzbereich abschließend.

Das geforderte Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 EUR ist unangemessen. Zur Gegenüberstellung gab es beispielsweise bei dem Verlust des eigenen Sohnes 7.500 EUR Schmerzensgeld,⁵⁶ ebenso wie bei dem mehrfachen sexuellen Missbrauch eines minderjährigen Jungen.⁵⁷ Bei einer systematischen Persönlichkeitsverletzung über ein Jahr hinweg in über 30 Fällen waren es 17.500 EUR Schmerzensgeld.⁵⁸

⁵⁵ AG Bremen Urt. v. 29.03.2012 – 9 C 306/11.

⁵⁶ OLG Oldenburg Urt. v. 09.07.2015 – 2 U 105/14.

⁵⁷ LG Osnabrück Urt. v. 29.12.2010 – 12 O 2381/10.

⁵⁸ ArbG Eisenach Urt. v. 30.08.2005 – 3 Ca 1226/03.

Die von der Klägerin verlangten 100.000 EUR wurden in einem Fall von schwerer Vergewaltigung an einer schwangeren Schülerin gewehrt,⁵⁹ wobei es sich schon um eine außergewöhnlich hohe Summe für Vergewaltigungsfälle handelte.⁶⁰ Der Verlust von einigen Andenken und der Möglichkeit in seinem gewohnten Umfeld zu wohnen ist nicht vergleichbar und der geforderte Schadensersatz somit unverhältnismäßig.

VI. Haftungsausfüllende Kausalität

Die für das Wohnmobil entstandenen Kosten werden nicht angezweifelt, in der Höhe entsprechen sie jedoch nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Nach diesem sind nur Kosten ersatzfähig, welche ein wirtschaftlicher Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.⁶¹ In Anbetracht der Tatsache, dass die Miete für ein Wohnmobil deutlich höher ist, als die für ein Motelzimmer,⁶² hat der Kläger weit mehr Geld ausgegeben als notwendig gewesen wäre. Eine gute Alternative wäre das Baits Motel gewesen, welches nur 27 km von Lytton entfernt liegt.⁶³ Für Mehrkosten, die über ein entsprechendes Motelzimmer hinaus gehen, wird die Beklagte auch im Falle einer Verurteilung nicht aufkommen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.



Rechtsanwalt Georg A. Muth

⁵⁹ LG Wuppertal Urt. v. 05.02.2013 – 16 O 95/12.

⁶⁰ <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/wuppertal-vergewaltigte-schuelerin-erstreitet-rekord-schmerzensgeld-a-881583.html>, 15.10.2022, 15:10.

⁶¹ Dauner-Lieb/Langen-*Ulrich/Magnus* § 249 Rn. 29.

⁶² <https://willkommenfernweh.de/mietwagen-oder-wohnmobil-usa-kanada/>, 16.10.2022, 17:31.

⁶³ https://www.tripadvisor.de/Hotel_Review-g1373096-d3467705-Reviews-Baits_Motel-Spences_Bridge_British_Columbia.html, 16.10.2022, 17:35.

Anlagenverzeichnis

Anlage B1.....	II
Anlage B2.....	VIII
Anlage B3.....	XII
Anlage B4.....	XIII
Anlage B5.....	XV
Anlage B6.....	XVII
Anlage B7.....	XIX

Anlage B1



world weather attribution



Western North American extreme heat virtually impossible without human-caused climate change

07 July, 2021

[HEATWAVE](#)

[NORTH AMERICA](#)

During the last days of June 2021, Pacific northwest areas of the U.S. and Canada experienced temperatures never previously observed, with records broken in many places by several degrees Celsius.

Multiple cities in the U.S. states of Oregon and Washington and the western provinces of Canada recorded temperatures far above 40°C (104 °F), including setting a new all-time Canadian temperature record of 49.6°C in the village of Lytton. Shortly after setting the record, Lytton was largely destroyed in a wildfire [1,2]. The exceptionally high temperatures led to spikes in sudden deaths, and sharp increases in hospital visits for heat-related illnesses and emergency calls [3,4,5]. Heatwaves are one of the deadliest natural hazards and this heatwave affected a population unaccustomed and unprepared for such extreme temperatures, for instance with most homes lacking air-conditioning [6]. Currently available mortality estimates of at least several hundred additional deaths are almost certainly an underestimate. The full extent of the impact of this exceptional heat on population health will not be known for several months.

Scientists from the US, Canada, the UK, the Netherlands, France, Germany and Switzerland collaborated to assess to what extent human-induced climate change made this heatwave hotter and more likely.

Using [published peer-reviewed methods](#), we analysed how human-induced climate change affected the maximum temperatures in the region where most people have been affected by the heat (45–52 °N, 119–123 °W) including the cities of Seattle, Portland, and Vancouver (with well over 9 million people in their combined metropolitan areas).

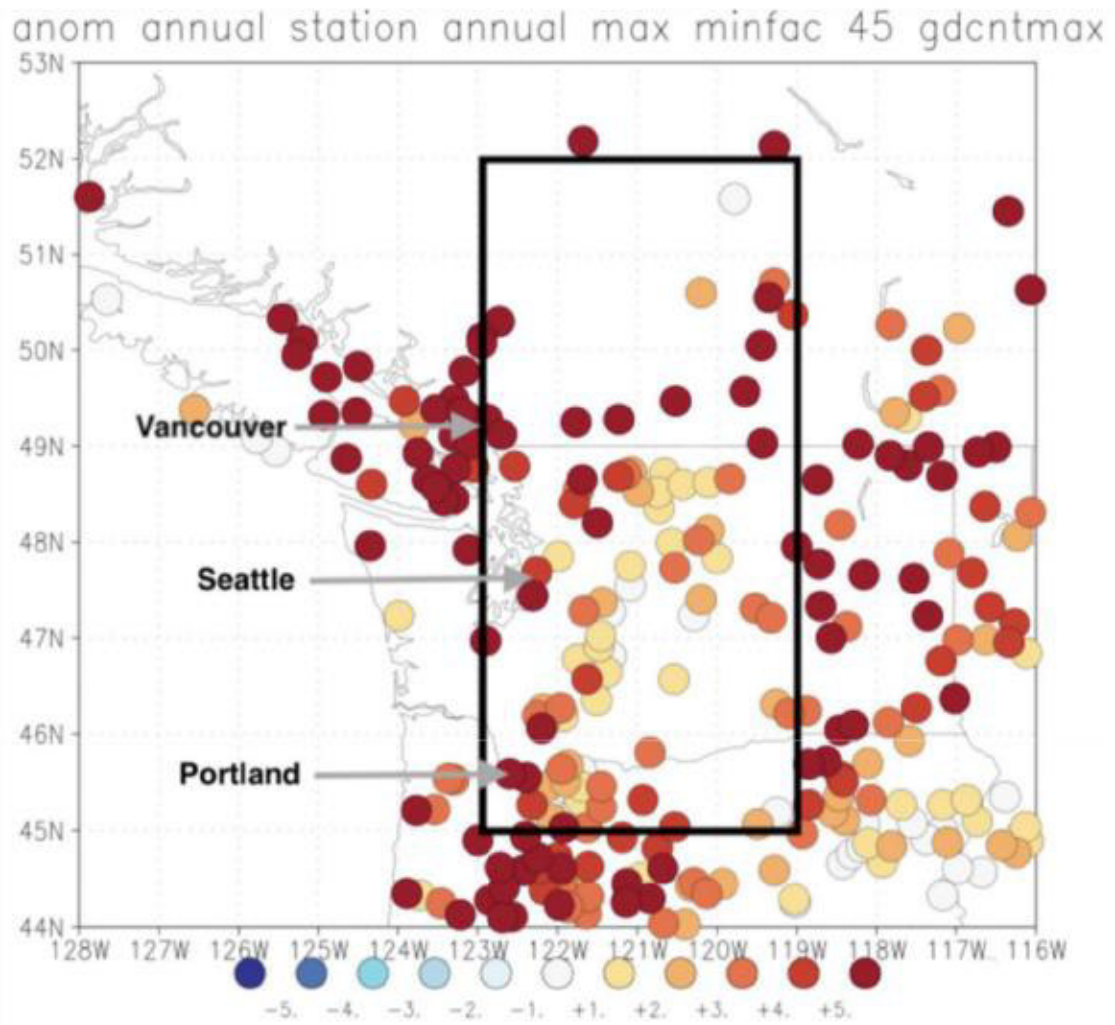


Figure 1: Station data anomalies of the 2021 event relative to the mean of the highest daily maximum temperature of the year in the time series. Note that some stations do not have data up to the peak of the heatwave yet and hence underestimate the event. Negative values certainly do not include the heatwave and have therefore been deleted. The black box shows the study region. Source: GHCN-D downloaded 4 July 2021.

Main findings

- Based on observations and modeling, the occurrence of a heatwave with maximum daily temperatures (TXx) as observed in the area 45–52 °N, 119–123 °W, was virtually impossible without human-caused climate change.
- The observed temperatures were so extreme that they lie far outside the range of historically observed temperatures. This makes it hard to quantify with confidence how rare the event was. In the most realistic statistical analysis the event is estimated to be about a 1 in 1000 year event in today's climate.
- There are two possible sources of this extreme jump in peak temperatures. The first is that this is a very low probability event, even in the current climate which already includes about 1.2°C of global warming — the statistical equivalent of really bad luck, albeit aggravated by climate change. The second option is that nonlinear interactions in the climate have substantially increased the probability of such extreme heat, much beyond the gradual increase in heat extremes that has been observed up to now. We need to investigate the second possibility further, although we note the climate models do not show it. All numbers below assume that the heatwave was a very low probability event that was not caused by new nonlinearities.
- With this assumption and combining the results from the analysis of climate models and weather observations, an event, defined as daily maximum temperatures (TXx) in the heatwave region, as rare as 1 in a 1000 years would have been at least 150 times rarer without human-induced climate change.
- Also, this heatwave was about 2°C hotter than it would have been if it had occurred at the beginning of the industrial revolution (when global mean temperatures were 1.2°C cooler than today).
- Looking into the future, in a world with 2°C of global warming (0.8°C warmer than today which at current emission levels would be reached as early as the 2040s), this event would have been another degree hotter. An event like this – currently estimated to occur only once every 1000 years, would occur roughly every 5 to 10 years in that future world with 2°C of global warming.

In summary, an event such as the Pacific Northwest 2021 heatwave is still rare or extremely rare in today's climate, yet would be virtually impossible without human-caused climate change. As warming continues, it will become a lot less rare.

Our results provide a strong warning: our rapidly warming climate is bringing us into uncharted territory that has significant consequences for health, well-being, and livelihoods. Adaptation and mitigation are urgently needed to prepare societies for a very different future. Adaptation measures need to be much more ambitious and take account of the rising risk of heatwaves around the world, including surprises such as this

unexpected extreme. Deaths from extreme heat can be dramatically reduced with adequate preparedness action. Heat action plans that incorporate heatwave early warning systems can strengthen the resilience of cities and people. In addition, longer-term plans are needed to modify our built environments to be more adequate for the hotter climate that we already experience today and the additional warming that we expect in future. In addition, greenhouse gas mitigation goals should take into account the increasing risks associated with unprecedented climate conditions if warming would be allowed to continue.

Background information

The heatwave considered in this study is linked to a slow-moving strong high pressure system, sometimes called Omega-blocking or “heat dome”, which brings descending and thus warm and dry air, as well clear skies, further heating the near-surface air. This high pressure system also reached record levels in terms of its strength, measured as the “thickness” of the lower part of the atmosphere, the so-called [troposphere](#). The pressure values observed in the very strong blocking anticyclone are comparable to those observed in other parts of the world in recent heatwaves. The “Omega” blocking pattern is typically associated with heatwaves in this region. While the pressure system was record-breaking in its values, it was far less unusual compared to climatology than the associated extreme temperatures. Recent research suggests that climate change increases the chances for such stagnant high pressure systems in summer through weakening of the summer jet stream. As of yet, it is unclear if, and to what extent, such long-term dynamical changes play a role in this event.

An important feature of this extreme heatwave is that it occurred following a very dry spring over the Western U.S., so the absence of evaporative cooling could be an important factor in the exceptional temperatures observed. However, the northern part of the region impacted by this heatwave experienced wet anomalies in the weeks and months preceding the heat. Anticyclonic subsidence, and downslope winds were also present, and probably acted as additional heating factors. Overall, it is difficult at this stage to assess the extent to which these factors either in isolation or combined provide a good explanation of why the observed temperatures were so much higher than anything ever recorded in this part of the world. Hence, more research is needed to understand the processes as well as potential influence of human-caused climate change on them.

Here we provide a first estimate of the role of climate change on the extreme temperatures measured in the Pacific Northwest. We analyse the maximum daily temperatures as these are relevant to the impact of the event. While the minimum temperatures are also important for health impacts, we used only one index to

keep the assessment straightforward. In this rapid study, we do not analyse the impact that human-caused climate change may have on specific aspects leading to the observed synoptic situation. We ask whether and to what extent human-caused climate change altered the likelihood and intensity of the analysed event. Specifically we analyse (1) how the likelihood of the yearly maximum temperature to be as high or higher than observed in June 2021 has changed and (2) how much less severe a heatwave with the same return period would have been in a world without human-caused climate change. It is important to highlight that, because the temperature records of June 2021 were very far outside all historical observations, determining the likelihood of this event in today's climate is highly uncertain. All numbers shown assume that the heatwave was a very low probability event (about 1 in 1000 years) that was not caused by new nonlinearities. As in [previous analyses](#), we only give a lower bound of the estimate of the influence of climate change on the change in probability of the event as the best estimate and upper bound are very ill-defined for extreme heat.

Based on this first rapid analysis, we cannot say whether this was a so-called "freak" event (with a return time on the order of 1 in 1000 years or more) that largely occurred by chance, or whether our changing climate altered conditions conducive to heatwaves in the Pacific Northwest, which would imply that "bad luck" played a smaller role and this type of event would be more frequent in our current climate.

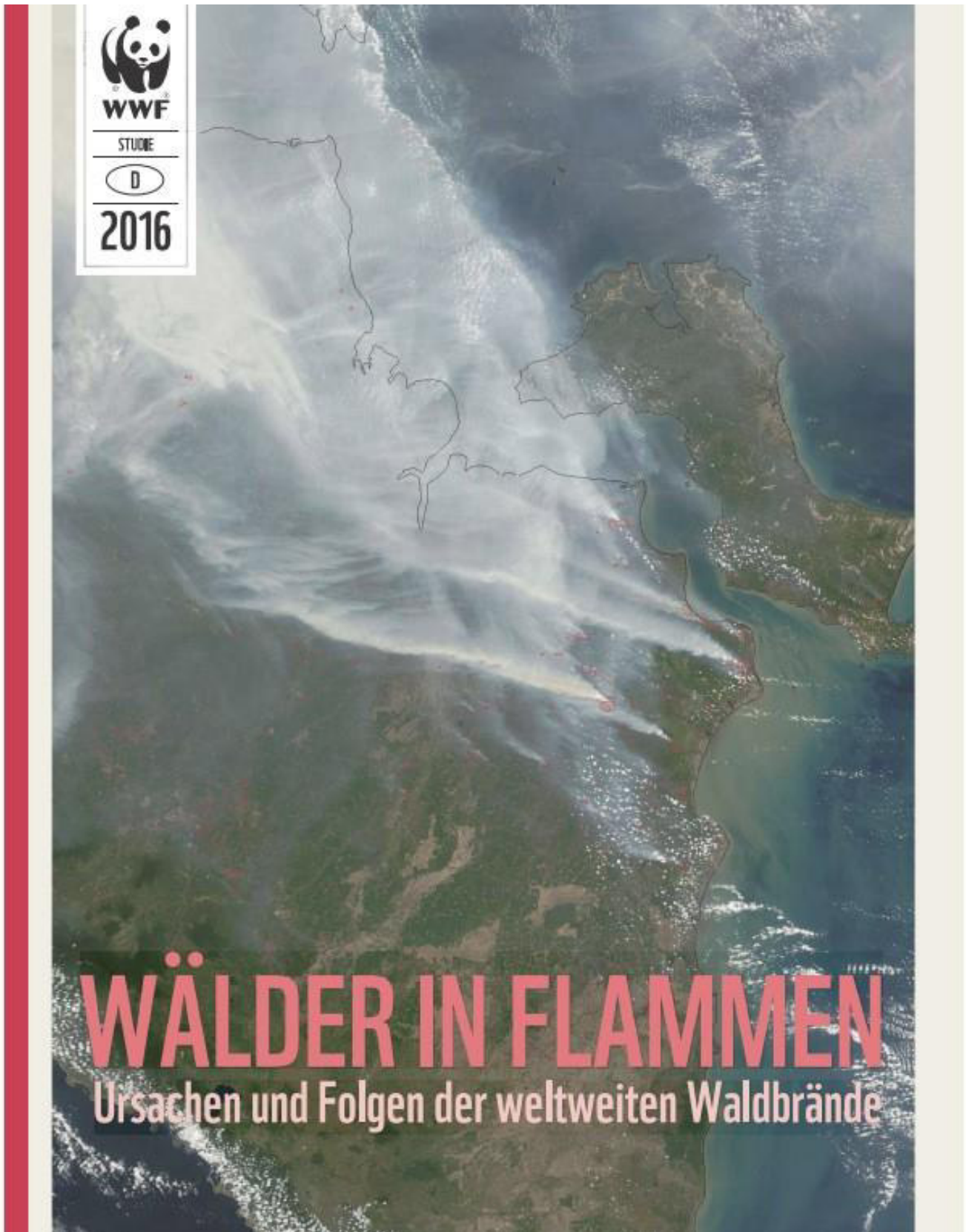
In either case, the future will be characterized by more frequent, more severe, and longer heatwaves, highlighting the importance of significantly reducing our greenhouse gas emissions to reduce the amount of additional warming.

The latest heat-related death numbers are alarming, yet they are likely a severe undercount and the real toll will only become clear after mortality statistics are reviewed for the role of heat in exacerbating underlying conditions.

Die vollständige Studie finden Sie unter:

<https://bit.ly/3z4Jjf2>

Anlage B2



3. Entwicklung und Bekämpfung von Waldbränden

Nur noch 4 % der weltweit vorkommenden Waldbrände haben natürliche Ursachen wie beispielsweise extreme Wetterereignisse (hohe Temperaturen, Dürreperioden und Stürme), Blitzeinschläge oder Vulkanausbrüche.⁷

Vom Menschen werden Waldbrände entweder vorsätzlich durch Brandrodung und Brandstiftung oder aus Unachtsamkeit, z. B. durch Lagerfeuer, weggeworfene Zigarettenkippen oder Streichhölzer, verursacht. Glasflaschen und -scherben können die Sonnenstrahlen wie Brenngläser bündeln und so trockenes Laub oder Gras entzünden. Eine oft unterschätzte Ursache sind auch heiße Katalysatoren und Auspuffanlagen von Autos und Motorrädern, die auf Waldböden abgestellt werden. Daneben können Stromleitungen oder Bahnlinien Auslöser sein, wenn Funken den angrenzenden Wald entzünden.

Ein Waldbrand kann in drei Phasen unterteilt werden: Meist entzünden sich zunächst Gras und trockener Unterwuchs. Es kommt zu einem Bodenfeuer, das noch leicht bekämpft werden kann. Das Lauffeuer kann besonders bei Nadelholzbeständen auf die Baumwipfel überspringen, was zu einem Kronenfeuer und zu einer schnellen Ausbreitung des Brandes führt. Kronenfeuer lassen sich deutlich schwerer bekämpfen als Bodenfeuer und wachsen sich leicht zur dritten Stufe, dem Totalbrand aus, der so gut wie nicht mehr gelöscht werden kann.

3.1 Brandbekämpfung

Die Bekämpfung unterscheidet sich je nach Brandart. Beim Bodenbrand hilft das Errichten von Brandschneisen. Dabei wird auf einem mehrere Meter breiten Streifen sämtliches brennbares Material entfernt oder kontrolliert abgebrannt, damit sich der Waldbrand dort nicht weiter ausbreitet. Jedoch kann es durch Funkenflug zu einem Überspringen der Brandschneise kommen.

Bei einem Kronenfeuer ist der Einsatz von Löschflugzeugen und -hubschraubern die effektivste Methode der Waldbrandbekämpfung. Allerdings kommt es dabei immer wieder zu Abstürzen, da die Piloten dicht über dem Feuer fliegen müssen. So kamen 2012 in der Türkei bei einem Hubschrauberabsturz während eines Löscheinsatzes fünf Menschen ums Leben. In Italien kamen 2007 durch den Absturz eines Helikopters und eines Löschflugzeuges während der Waldbrandbekämpfung alle drei

4.2.2 Kanada

Kanada verfügt über eine Waldfläche von 347 Mio. ha, was 34 % der Landesfläche entspricht.⁶¹ In vielen **Waldökosystemen Kanadas** sind Waldbrände ein natürlicher Prozess. In den borealen Wäldern Kanadas haben sich die natürlich vorkommenden Baumarten derart an Feuer angepasst, dass sie zur Verjüngung auf Kronenfeuer von hoher Intensität angewiesen sind. Andere Waldregionen Kanadas sind auf periodisch auftretende Bodenfeuer angewiesen, die den Unterwuchs beseitigen und so den Ausbruch schwererer Brände verhindern.

In den 1970er-Jahren wurde erkannt, dass die totale Verhinderung von Waldbränden weder ökonomisch machbar noch ökologisch wünschenswert ist. Trotz steigender Kosten konnte kein entsprechender Rückgang der Brände festgestellt werden. Gleichzeitig stieg die Einsicht, dass Feuer eine wichtige natürliche Rolle dabei spielt, die Stabilität, Produktivität und Biodiversität der Wälder zu erhalten, besonders in den borealen und gemäßigten Waldzonen Kanadas. Die Waldbrandstrategie wurde dementsprechend angepasst. Auf der einen Seite werden Gebiete in Siedlungsnähe oder mit hohem Wert für die Holzindustrie sowie Erholungsgebiete mit großen Anstrengungen vor Waldbränden geschützt. Auf der anderen Seite wird Feuer oftmals in abgelegenen Waldgebieten mit geringem wirtschaftlichem Wert zugelassen.

In den kanadischen Wäldern brannte es in den zehn Jahren zwischen 2004 und 2013 im Durchschnitt jährlich 7.084-mal.

In den kanadischen Wäldern brannte es in den zehn Jahren zwischen 2004 und 2013 im Durchschnitt jährlich 7.084-mal mit einer jährlichen Brandfläche von durchschnittlich knapp 2,3 Mio. ha. 2014 lag die Zahl der Waldbrände mit 5.126 Bränden deutlich unter diesem Durchschnitt. Die Waldbrandfläche war hingegen mit 4,6 Mio. ha doppelt so groß wie im Durchschnitt der vorangegangenen 10 Jahre. Dabei entfielen jedoch 56 % der Brandfläche auf jene Waldbrände in abgelegenen Gebieten, die aus feuerökologischen Gründen in einem kontrollierten Rahmen zugelassen werden. Die Flächen befanden sich 2014 vor allem in den im Landesinneren gelegenen Provinzen Northwest Territories, Saskatchewan, Quebec, Manitoba sowie Neufundland und Labrador. Mit 548 Bränden betrug der Anteil dieser zugelassenen Waldbrände jedoch nur 11 % der Gesamtzahl.⁷⁴

2014 waren besonders die Provinzen British Columbia und Northwest Territories von Waldbränden betroffen. In British Columbia vernichteten 1.455 Brände 368.785 ha Wald. In den Northwest Territories begann die Waldbrandsaison Ende Mai und dauerte bis Mitte September an. 385 Waldbrände zerstörten allein in dieser Provinz 3,4 Mio. ha Wald.

Dabei kam es zu extremen Flächenbränden, die sich teilweise mit über 150 Metern pro Minute ausbreiteten. Auf 2 Mio. ha wurden die Brände kontrolliert zugelassen. Auf 1,4 Mio. ha mussten die Waldbrände voll bekämpft werden, um Gemeinden und Infrastruktur zu schützen.⁷⁴

In 2015 verlief die Waldbrandsaison im Vergleich zum Vorjahr etwas ruhiger. Bei 6.765 Bränden wurden bis Mitte September knapp 4 Mio. ha Wald vernichtet. Die meisten Brände gab es in den Provinzen British Columbia mit 1.810 und Alberta mit 1.698 Waldbränden. Die größte Fläche war in der Provinz Saskatchewan mit insgesamt 1.777.488 ha betroffen, wobei die Brände auf über einer Mio. ha kontrolliert zugelassen werden konnten, aber auf 700.000 ha voll bekämpft werden mussten.⁷⁵

Die Ursachen und die durchschnittliche Größe der Waldbrandflächen weisen je nach Region starke Unterschiede auf. Im nationalen Durchschnitt ist Blitzeinschlag der Auslöser für 35 % der Waldbrände, die jedoch 85 % der Fläche umfassen.⁷⁶ Blitzeinschlag ist die häufigste Brandursache in den weiten, unerschlossenen Wäldern im Norden Kanadas, wo sich die Brände ungehindert ausbreiten können. Von Menschen verursachte Brände treten hingegen meist in erschlossenen Wäldern auf, sodass rasch eingegriffen und ein Ausbreiten des Feuers verhindert werden muss. Etwa die Hälfte der Waldbrandfläche befindet sich deshalb in abgelegenen Regionen. Die größten Waldbrandflächen verlaufen in einem Band entlang des nördlichen Randes von West- und Zentralkanada, wo Waldbrände natürlich auftreten und die Besiedlungsdichte gering ist.

In anderen Gebieten Kanadas, besonders dort, wo Bodenfeuer eine natürliche Rolle spielen, hat dagegen die erfolgreiche Unterdrückung von Bränden zu einer Anreicherung von brennbarem organischem Material geführt, sodass schwierig zu kontrollierende Brände von hoher Intensität die Folge sein können. Durch den Ausschluss von Feuer entstehen günstige Bedingungen für eine Massenvermehrung forstschädlicher Insekten. Nach einer Insektenkalamität folgt oftmals ein großflächiger Waldbrand, da ausreichend abgestorbene trockene Bäume als Brennmaterial zur Verfügung stehen.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der an Wäldern angrenzenden Gebäude und Gemeinden stark zugenommen, da immer mehr Menschen auf das Land ziehen. Diese Hausbesitzer wissen nur wenig über Waldbrände und entsprechende Schutzmaßnahmen. Die Bedrohung durch Waldbrände wurde der Öffentlichkeit im Sommer 2003 bewusst, als die Zahl und das Ausmaß der Waldbrände in British Columbia die Kapazitäten zur Brandbekämpfung überstiegen und über 45.000 Menschen evakuiert

Die vollständige Studie finden Sie unter:

https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/262227_Waldbrandstudie_2016.pdf

Anlage B3

Süddeutsche Zeitung

Rekordhitze in Kanada

Feuerwalze zerstört ein ganzes Dorf

2. Juli 2021, 11:14 Uhr | Lesezeit: 2 min

Binnen Minuten breiten sich die Flammen auf den ganzen Ort Lytton in British Columbia aus. Mehr als 1000 Menschen müssen in aller Eile flüchten.

Von Julius Bretzel

In den Tagen vor der Katastrophe herrschte trockenes und heißes Wetter in Lytton. Mit 49,6 Grad Celsius war am Dienstag in der Gemeinde die bisher höchste Temperatur in [Kanada](#) gemessen worden. Eine genaue Brandursache ist nicht bekannt. Scott Hildebrand, Chief Administrative Officer des Regionalbezirks Thompson-Nicola, sagte dem Fernsehsender CBC News, in Verdacht sei ein durchfahrender Zug, dessen Funken das Feuer ausgelöst haben könnten. Die Evakuierung der rund 1000 Menschen sei laut Hildebrand schwierig gewesen, da Strom- und Mobilfunknetz ausgefallen seien.

Den vollständigen Artikel finden Sie unter:

<https://www.sueddeutsche.de/panorama/kanada-hitzewelle-lytton-1.5340014>

Anlage B4

Ursachen des Klimawandels

Natürlicher Effekt - vom Menschen verstärkt

Von Natur aus halten Wolken, Kohlendioxid und Methan gleich einem Gewächshaus die Wärme in der Atmosphäre und ermöglichen so das Leben auf der Erde. Der menschliche Lebenswandel aber sorgt für die Verstärkung dieses Effektes.



EnBW-Kohlekraftwerk Heilbronn - Foto: Helge May

Schuld an der globalen Erwärmung ist der vom Menschen verstärkte Treibhauseffekt. Von Natur aus halten Wolken, Kohlendioxid und Methan gleich einem Gewächshaus die Wärme in der Atmosphäre und sorgen so dafür, dass wir auf der Erde leben können. Ohne diesen natürlichen Treibhauseffekt würde die Sonnenenergie wieder zurück ins Weltall gestrahlt werden und die globale Durchschnittstemperatur betrüge gerade einmal frostige minus 18 Grad Celsius.

Unser gehobener Lebensstandard fordert jedoch seinen Tribut. Der Komfort verlangt immense Mengen Energie, für deren Erzeugung täglich viele Millionen Tonnen Erdöl, Kohle und Gas verbrannt werden. Die dabei produzierten Gase verstärken den Treibhauseffekt um ein Vielfaches und bewirken so, dass sich die Erde immer weiter aufheizt. Es kommt zur globalen Erwärmung.



Taxis - Foto: Helge May

Mit 75 Prozent Anteil am menschen-gemachten Treibhauseffekt wirkt sich Kohlendioxid besonders negativ auf die Atmosphäre aus. Kohlendioxid erzeugen wir überall dort, wo wir die fossilen Energieträger Öl, Gas und Kohle verbrennen, also zum Beispiel in Kohlekraftwerken, aber auch beim Autofahren. Seit der Industriellen Revolution Mitte des 19. Jahrhunderts hat der Gehalt an Kohlendioxid in der Atmosphäre um ganze 35 Prozent zugenommen.

Neben Kohlendioxid sind Methan und Lachgas, die beim Düngen, beim Reisanbau und bei der Viehzucht entstehen, verantwortlich für den

Treibhauseffekt. Besonders der übermäßige Fleischkonsum trägt in den westlichen Ländern zum erhöhten Methanausstoß bei. Schließlich sind auch fluorierte Gase aus Kühl- und Klimaanlageanlagen und Löschwerkzeugen mit einem Prozent beteiligt.

Die Folgen des anthropogenen Treibhauseffektes sind drastisch und reichen vom Steigen der Meeresspiegel bis hin zum Schmelzen der Pole. Viele davon sind noch nicht absehbar – so ist bislang nicht geklärt, wie sich die Klimakrise auf die Regenwälder auswirken wird. Einige dieser Folgen tragen noch zusätzlich zur globalen Erwärmung bei. Das Auftauen der Permafrostböden – große Flächen in Sibirien und anderen kalten Ländern, die bislang in dauergefrorenem Zustand waren – beispielsweise bewirkt, dass riesige Mengen Gas aus dem Boden entweichen, die wiederum den Treibhauseffekt verstärken. Ein sich gegenseitig verstärkender Effekt, der nur schwer zu durchbrechen ist.

Den Artikel finden Sie unter:

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/klima-und-luft/klimawandel/06738.html>

Anlage B5

Table 12. All 81 investor- & state-owned carbon & cement entities and cumulative emissions

Entity	Products Flaring, own fuel, Fugitive (fuel, cement) vented CO ₂ methane			Total	Percent
	GtCO ₂	GtCO ₂	GtCO ₂ e	GtCO ₂ e	1751-2010
1. ChevronTexaco, USA	46.28	1.48	3.34	51.10	3.52%
2. ExxonMobil, USA	41.60	1.54	3.53	46.67	3.21%
3. Saudi Aramco, Saudi Arabia	42.82	1.03	2.18	46.03	3.17%
4. BP, UK	32.51	1.02	2.31	35.84	2.47%
5. Gazprom, Russian Federation	25.09	2.13	4.92	32.14	2.22%
6. Royal Dutch Shell, The Netherlands	27.57	0.99	2.19	30.75	2.12%
7. National Iranian Oil Company	26.71	0.76	1.62	29.08	2.01%
8. Pemex, Mexico	18.14	0.59	1.29	20.03	1.38%
9. British Coal Corporation, UK *	17.74	0.00	1.50	19.25	1.33%
10. ConocoPhillips, USA	14.70	0.67	1.50	16.87	1.16%
11. Petroleos de Venezuela	14.77	0.44	0.95	16.16	1.11%
12. Coal India	14.28	0.00	1.21	15.49	1.07%
13. Peabody Energy, USA	11.46	0.00	0.97	12.43	0.86%
14. Total, France	10.79	0.35	0.77	11.91	0.82%
15. PetroChina, China	9.67	0.28	0.61	10.56	0.73%
16. Kuwait Petroleum Corp.	9.80	0.23	0.48	10.50	0.72%
17. Abu Dhabi NOC, UAE	8.84	0.26	0.57	9.67	0.67%
18. Sonatrach, Algeria	7.96	0.40	0.91	9.26	0.64%
19. Consol Energy, Inc., USA	8.38	0.00	0.71	9.10	0.63%
20. BHP Billiton, Australia	6.97	0.06	0.58	7.61	0.52%
21. Anglo American, UK	6.68	0.00	0.57	7.24	0.50%
22. Iraq National Oil Company	6.70	0.14	0.29	7.14	0.49%
23. RWE, Germany	6.31	0.00	0.54	6.84	0.47%
24. Pertamina, Indonesia	6.16	0.21	0.46	6.83	0.47%
25. Libya National Oil Corp.	6.22	0.15	0.32	6.69	0.46%
26. Nigerian National Petroleum	6.06	0.15	0.33	6.54	0.45%
27. Petrobras, Brazil	5.49	0.16	0.34	5.99	0.41%
28. ENI, Italy	5.20	0.24	0.54	5.97	0.41%
29. Rio Tinto, UK	5.50	0.00	0.47	5.96	0.41%
30. Arch Coal, USA	5.43	0.00	0.46	5.89	0.41%
31. Petronas, Malaysia	4.56	0.22	0.50	5.27	0.36%
32. Anadarko, USA	4.56	0.18	0.46	5.20	0.36%
33. Occidental, USA	4.63	0.09	0.34	5.06	0.35%
34. Statoil, Norway	3.89	0.15	0.33	4.37	0.30%
35. Oil & Gas Corporation, India	3.71	0.14	0.31	4.16	0.29%
36. Lukoil, Russian Federation	3.60	0.09	0.19	3.87	0.27%
37. Sasol, South Africa	3.24	0.00	0.27	3.52	0.24%
38. Qatar Petroleum	3.00	0.13	0.29	3.41	0.24%
39. Repsol, Spain	2.96	0.13	0.29	3.38	0.23%
40. Marathon, USA	2.64	0.11	0.24	2.99	0.21%
41. Yukos, Russian Federation *	2.69	0.06	0.12	2.86	0.20%
42. Egyptian General Petroleum	2.48	0.09	0.20	2.77	0.19%
43. Rosneft, Russian Federation	2.50	0.07	0.15	2.72	0.19%
44. Petroleum Development Oman	2.40	0.08	0.18	2.66	0.18%
45. Hess, USA	2.09	0.08	0.19	2.36	0.16%
46. Xstrata, Switzerland	2.05	0.00	0.17	2.22	0.15%
47. Massey Energy, USA	2.03	0.00	0.17	2.20	0.15%
48. Alpha Natural Resources, USA	1.98	0.00	0.17	2.15	0.15%
49. Singareni Collieries, India	1.74	0.00	0.15	1.88	0.13%

50. Ecopetrol, Colombia	1.66	0.05	0.10	1.81	0.12%
51. Sonangol, Angola	1.69	0.03	0.07	1.79	0.12%
52. Cyprus Amax, USA *	1.61	0.00	0.14	1.75	0.12%
53. EnCana, Canada	1.40	0.09	0.20	1.69	0.12%
54. Devon Energy, USA	1.41	0.08	0.19	1.69	0.12%
55. BG Group, UK	1.24	0.09	0.21	1.54	0.11%
56. Sinopec, China	1.41	0.04	0.08	1.53	0.11%
57. Westmoreland Mining, USA	1.41	0.00	0.12	1.53	0.11%
58. Suncor, Canada	1.24	0.05	0.11	1.41	0.10%
59. Syrian Petroleum	1.29	0.04	0.08	1.40	0.10%
60. Kiewit Mining, USA	1.19	0.00	0.10	1.29	0.09%
61. North American Coal, USA	1.09	0.00	0.09	1.18	0.08%
62. RAG, Germany	1.05	0.00	0.09	1.14	0.08%
63. China National Offshore Oil Co.	1.03	0.03	0.06	1.12	0.08%
64. Luminant, USA	0.97	0.00	0.08	1.05	0.07%
65. Lafarge, France	1.04	0.00	0.00	1.04	0.07%
66. Holcim, Switzerland	1.01	0.00	0.00	1.01	0.07%
67. Canadian Natural Resources	0.83	0.04	0.09	0.96	0.07%
68. Apache, USA	0.81	0.04	0.10	0.95	0.07%
69. Bahrain Petroleum	0.78	0.05	0.11	0.93	0.06%
70. Talisman, Canada	0.79	0.04	0.09	0.92	0.06%
71. Murray Coal, USA	0.73	0.00	0.06	0.80	0.05%
72. UK Coal, UK	0.73	0.00	0.06	0.79	0.05%
73. Husky Energy, Canada	0.59	0.02	0.05	0.66	0.05%
74. Nexen, Canada **	0.59	0.02	0.04	0.65	0.04%
75. HeidelbergCement, Germany	0.59	0.00	0.00	0.59	0.04%
76. Cemex, Mexico	0.55	0.00	0.00	0.55	0.04%
77. Polish Oil & Gas	0.42	0.02	0.03	0.47	0.03%
78. Italcementi, Italy	0.46	0.00	0.00	0.46	0.03%
79. Murphy Oil, USA	0.37	0.02	0.03	0.42	0.03%
80. Taiheiyo, Japan	0.40	0.00	0.00	0.40	0.03%
81. OMV Group, Austria	0.30	0.01	0.03	0.35	0.02%
Total IOC & SOE producers	543.23	15.68	43.58	602.49	41.54%
Total CDIAC, 1751-2010	1,323.09	na	114.65	1,450.33	
Percent this study of CDIAC	41.06%	na	38.01%	41.54%	

This table includes each entity's estimated emissions from fuel combustion (net of non-energy uses), flaring, own fuel use, and ancillary emissions of CO₂ and CH₄ (in CO₂e units). Emissions from cement manufacturing are listed under product emissions, but are vented process emissions from the calcination of calcium carbonate. * not extant; production and emission quantified for these entities but not attributed to extant entities. ** Nexen was acquired by CNOOC in 2012.

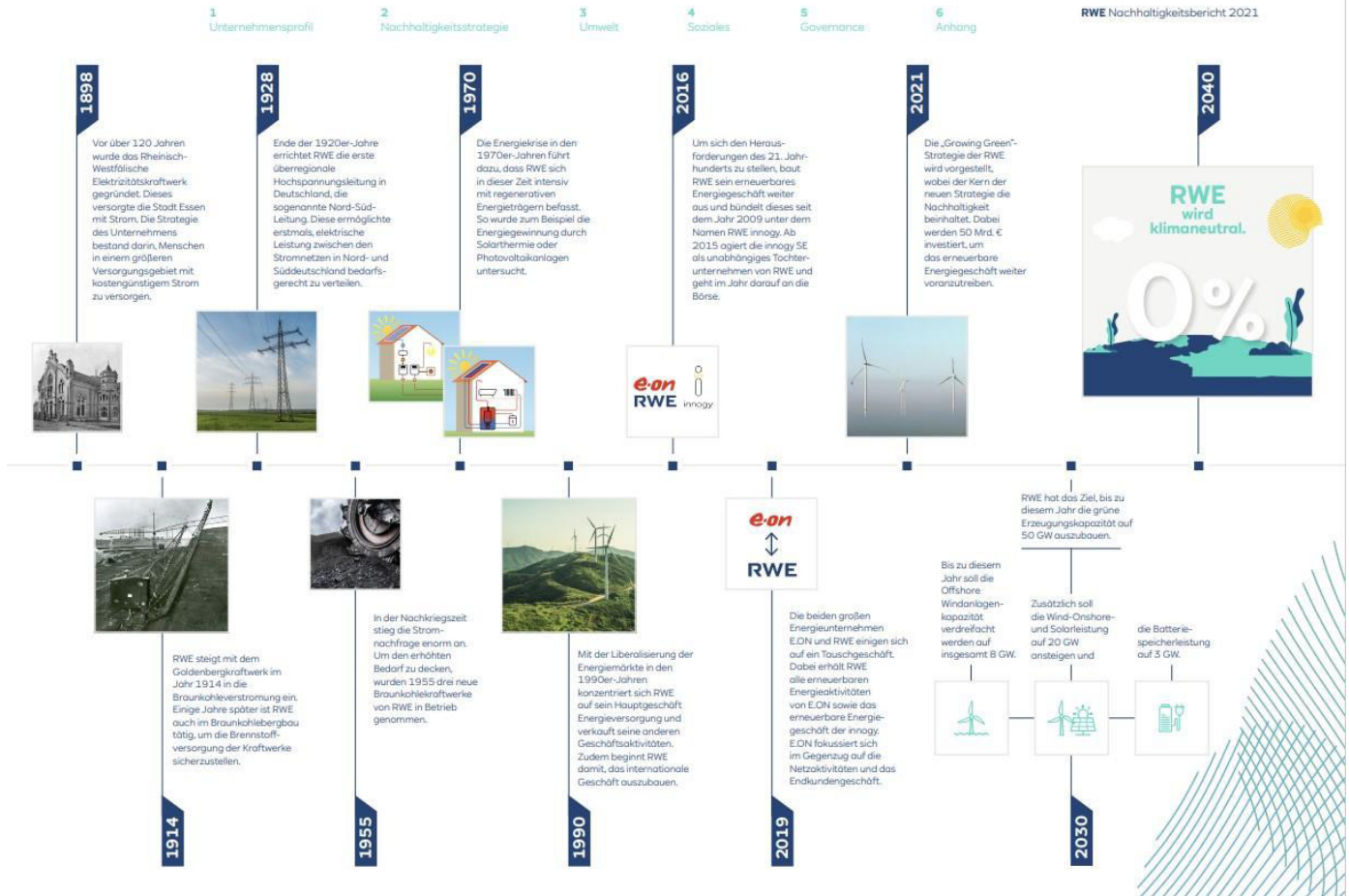
Table 13. 2010 and cumulative emissions of Nation-State producers

Entity	Products Flaring, own fuel, Fugitive (fuel, cement) vented CO ₂ methane			Total emissions GtCO ₂ e	Percent of global 1751-2010
	GtCO ₂	GtCO ₂	GtCO ₂ e		
1. Former Soviet Union (oil, gas, coal)	116.88	2.31	10.53	129.72	8.94%
2. China (coal and cement)	115.11	0.00	8.98	124.09	8.56%
3. Poland (coal)	24.66	0.00	2.09	26.75	1.84%
4. Russian Federation (coal)	10.36	0.00	0.88	11.24	0.78%
5. Czechoslovakia (coal)	6.77	0.00	0.57	7.35	0.51%
6. Kazakhstan (coal)	4.09	0.00	0.35	4.44	0.31%
7. Ukraine (coal)	3.11	0.00	0.26	3.37	0.23%
8. North Korea (coal)	2.58	0.00	0.22	2.80	0.19%
9. Czech Republic & Slovakia (coal)	1.84	0.00	0.16	2.00	0.14%
Total	285.42	2.31	24.04	311.76	21.50%

Anlage B6

RWE-Nachhaltigkeitsbericht von 2021



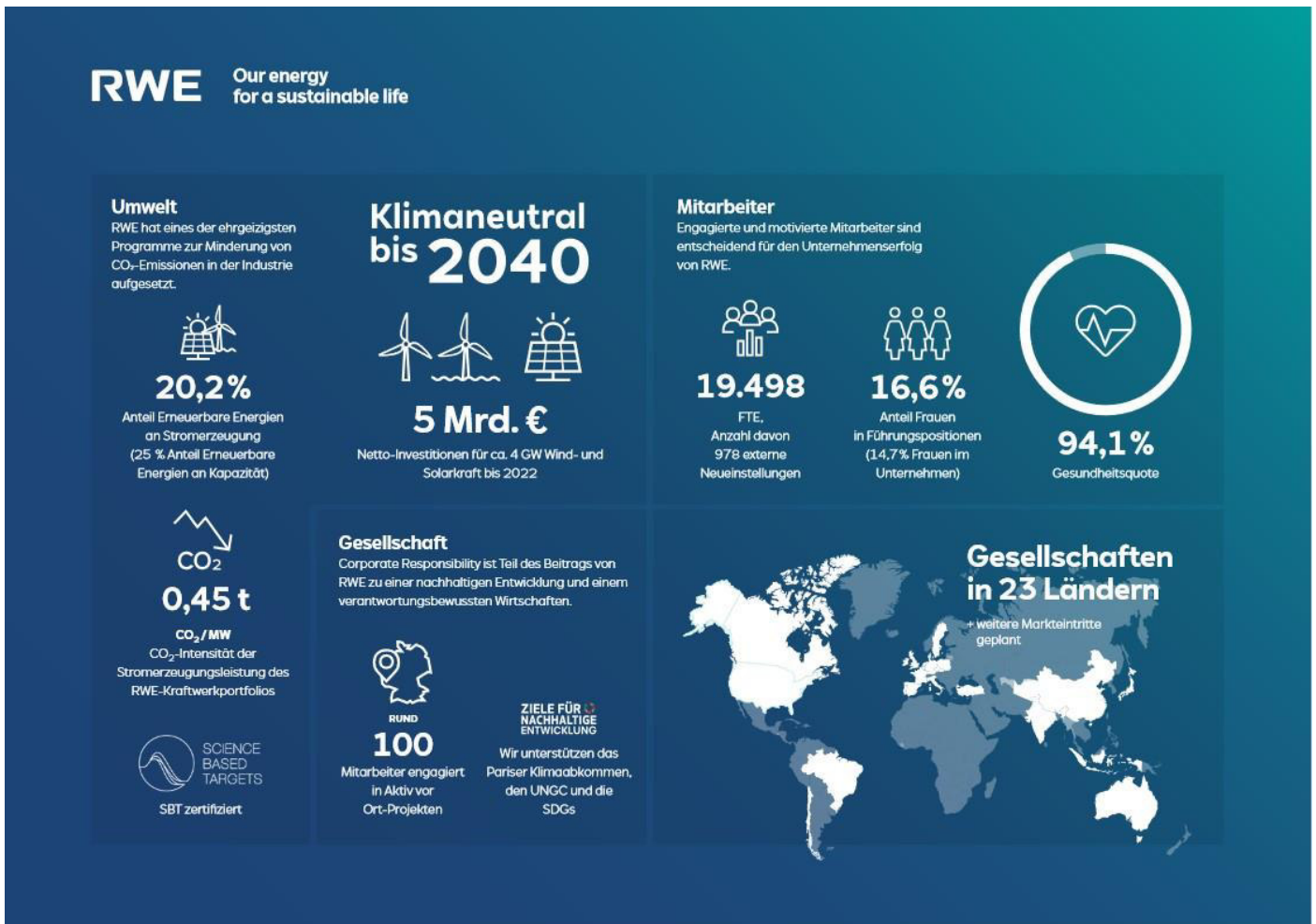


Den vollständigen Nachhaltigkeitsbericht finden Sie unter:

<https://www.rwe.com/-/media/RWE/documents/09-verantwortung-nachhaltigkeit/cr-berichte/bericht-2021.pdf>

Anlage B7

RWE-Nachhaltigkeitsbericht von 2020



Den vollständigen Nachhaltigkeitsbericht finden Sie unter:

<https://www.rwe.com/-/media/RWE/documents/09-verantwortung-nachhaltigkeit/cr-berichte/bericht-2020.pdf>